

Anlage 3

Eignungsflächenuntersuchung Alternativstandortprüfung Interkommunale Abstimmung

„Solarpark Hohenfelde-West“
Gemeinde Hohenfelde
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11
8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Hohenfelde“
Gemeinde Hohenfelde
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
6. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Solarpark Rethwisch“
Gemeinde Rethwisch
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
3. Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Anlass der Untersuchung

(1) Die vorliegende Eignungsflächenuntersuchung für den geplanten „Solarpark Hohenfelde-West“ beruht auf der konkrete Bauleitplanung der Gemeinde Hohenfelde für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren in Abstimmung mit den Grundeigentümern der in Aussicht genommenen Potentialflächen sowie einer hinzugezogenen Entwicklungsträgerin für Solarparks. Zugleich basiert diese Untersuchung auf der Eignungsflächenuntersuchung für zwei bereits in Aufstellung befindlichen Solarparks der Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch: („Solarpark Hohenfelde“ - B-Plan Nr. 10 / 6. FNP-Änderung); („Solarpark Rethwisch“ - B-Plan Nr. 6 / 3. FNP-Änderung).

(2) Das Plangebiet des „Solarpark Hohenfelde-West“ grenzt im Osten unmittelbar an die Autobahn A23 und im Süden an die Kremper Au. Zudem grenzt das Plangebiet im Südosten an den westlichen Teilgeltungsbereich des parallel geplanten „Solarparks Hohenfelde“.

(3) Im Rahmen der Eignungsflächenuntersuchung sollen zunächst solche Flächen in die nähere Betrachtung einbezogen werden, die aufgrund der Förderbedingungen des erneuerbaren Energiegesetzes EEG 2021 für großflächige PV-Anlagen besonders geeignet erscheinen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Bereich westlich der A23, die bis zu einer max. Breite von 200 m und einem Mindestabstand von 15 m zur Fahrbahn besonders gefördert werden können. Dementsprechend orientiert sich der Suchraum für die Eignungsflächenuntersuchung hauptsächlich auf den Verlauf der A23 mit beidseitigen 200 m breiten Streifen.

(4) Im Sinne der Interkommunalen Abstimmung erstreckt sich der Suchraum für eine Gemeinde aber auch auf die jeweils angrenzenden Gemeindegebiete, jedenfalls soweit Betroffenheiten der jeweiligen Gemeinden naheliegend sind. Im Bereich der geplanten Solarparks Hohenfelde und Rethwisch ist besonders die im Westen unmittelbar angrenzende Gemeinde Neuenbrook. Darüberhinaus sollen auch noch die Gemeinden Lägerdorf und Horst (Holstein) in die Untersuchung einbezogen werden. Zielsetzung der interkommunalen Abstimmung ist die Beschränkung auf die Entwicklung von nur wirklich geeigneten Flächen.

2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

(1) Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein ist vor allem der LEP vom 13.07.2010, dem Entwurf der Fortschreibung des LEP (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020) und dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. S. 2005 Seite 295). Die für Planungen von Solarparks maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan (LEP).

(2) Aus landesplanerischer Sicht wird eine Gemeindegrenzen übergreifende Identifizierung, Bewertung und Abstimmung von für die Solarenergienutzung geeigneten Potentialflächen - d.h. eine Standortalternativenprüfung unter Abwägung aller schutzwürdigen Belange - als erforderlich angesehen. Aufgrund der bereits bestehenden bzw. absehbaren Nutzungsichte in diesem Teilraum ist es gemäß der Landesplanung zudem geboten, die zu ermittelnden Potentialflächen möglichst in ein abgestimmtes gesamtstädtisches Entwicklungskonzept zu übersetzen, um auf dieser Grundlage eine über die Gemeindegrenzen hinausgehende koordinierte Entwicklung sicherzustellen.

(3) Im Hinblick auf den sich zurzeit in der Anhörung befindlichen 2. Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP Fortschreibung 2020) und die darin enthaltenden Vorgaben zur Solarenergienutzung hat die Landesplanung vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftig für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 ha in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll (Ziff. 4.5.2 Abs. 5 LEP Fortschreibung 2020). Das Raumordnungsverfahren dient in diesem Zusammenhang der Ermittlung, Beschreibung und Auswertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten und soll eine frühzeitige Konfliktminimierung durch Abstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung ermöglichen.

2.2 Bestimmungen des Landesentwicklungsplanes

(1) Gemäß Kapitel 4.5.2 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2020 (Entwurf) soll die Photovoltaik möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollten derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

(2) Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

(3) Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

(4) Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Damit gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, wie die Bildung längerer bandartiger Strukturen, vermieden werden, sollen Neuplanungen auf geeigneten Trassenabschnitten gemeindegrenzenübergreifend zwischen den Kommunen abgestimmt werden.

(5) Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

(6) Aus gesetzlichen Gründen sind zahlreiche Flächen, die hier nicht komplett einzeln aufgeführt werden, für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen. Bezogen auf den vorliegenden Untersuchungsraum könnten grundsätzlich lediglich Schutzgebiete für Natur und Landschaft, Biotope, Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, RamsarGebiete) und Waldflächen betroffen sein.

(7) Grundsätzlich sollen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen auf wenige konfliktarme und vorbelastete Gebiete konzentriert werden. Bei der Planung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen muss sich die Gemeinde mit den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, – den Standortalternativen – aktiv auseinandersetzen. Auf Trassen von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen reicht die Betrachtung einzelner Gemeindegebiete für eine raumverträgliche Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen häufig nicht aus.

2.3 Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz

(1) Außer den Steuerungsmöglichkeiten des Landes Schleswig-Holstein über den Landesentwicklungsplan (LEP) besteht auch eine steuernde Einflussnahme der nationalen Legislative über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der auf dem Gesetz basierenden Regelung über die finanzielle Förderung u.a. auch für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, wobei die Bestimmungen des EEG im Wesentlichen mit den Bestimmungen des LEP übereinstimmen bzw. mit ihnen korrespondieren. Die geförderte Errichtung von PV-Anlagen ist gem. § 37 Abs. 1 EEG 2021 auf folgenden Flächen möglich:

- Versiegelte Flächen.
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung.
- Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von 200 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde.
- Flächen im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplanes, welcher als Gewerbe- oder Industriefläche (§ 8 und § 9 BauNVO) vor dem 01.01.2010 ausgewiesen wurde.
- Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde.
- Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die nach dem 31.12.2013 durch vorgenannte verwaltet werden und für die Entwicklung von Solaranlagen auf Ihrer Internetseite veröffentlicht wurden.
- Flächen, die als Ackerland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen)
- Flächen, die als Grünland genutzt werden und in einem benachteiligten Gebiet liegen und die nicht unter eine der vorgenannten Flächen fallen (Voraussetzung: Beschluss des Bundeslandes zur Errichtung von Solaranlagen auf Grünflächen).

(2) Das EEG ist jedoch auch in der Novelle 2021 den ambitionierten Klimazie- len der Bundesregierung jedoch nicht angemessen. Um die Klimaziele 2030 zu erreichen und eine Strom-Erzeugungslücke infolge des Atom- und Kohleaus- stiegs zu vermeiden, bedarf es mindestens einer Verdreifachung der installier- ten Photovoltaik-Kapazität bis 2030 in Deutschland. Die jährlichen PV-Aus- bauziele im EEG müssen dafür von bisher 2,5 Gigawatt schrittweise auf bis zu 100 GW im Jahr 2030 angehoben werden.

2.4 Eignungskriterien und Ausschlusskriterien

- (1) Die gesetzlichen und landesplanerischen Rahmenbedingungen bewirken eine Konzentration von großen PV-Anlagen entlang von Verkehrszügen und dabei auch über Gemeindegrenzen hinweg. Übermäßig große Solarparks ohne angemessene Abstände bzw. landschaftliche Zäsuren sollen jedoch möglichst vermieden werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis von Gemeinde übergreifenden konzeptionellen Betrachtungen und interkommunalen Abstimmungen. Diesem Zweck dient die hier vorliegende Eignungsflächenprüfung.
- (2) Die Bewertung von für großflächige PV-Anlagen geeigneten Flächen beruht im Wesentlichen sowohl auf den Rahmenbedingungen des EEG als auch den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP). Dabei kommen vor allem versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Ackerland und Grünland in benachteiligten Gebieten sowie Flächen entlang von Schienenwegen und Autobahnen in Betracht. Außerdem sind bestehende Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch Industrieanlagen, Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen in der Umgebung als Kriterien für die Einstufung als Eignungsfläche zu berücksichtigen.
- (3) Neben den Eignungskriterien gibt es aber auch Ausschlusskriterien. Das sind insbesondere naturschützende Belange (Landschaftsschutz, Naturschutz, Waldflächen, Biotope bzw. Biotopverbund, Kompensationsflächen). Des Weiteren können sich zu geringe Abstände zu Wohngebieten oder Wohn-/Hofanlagen und zu denkmalgeschützten Objekten einschränkend oder ausschliessend auswirken. Relavant für einen Ausschluss sind auch konkurrierende städtebauliche Entwicklungen, die unter Umständen eine vollständige Freihaltung für die Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten etc. erforderlich machen. Ergänzend sind noch einschränkende oder ausschliessende Kriterien aus den Vorgaben der Regionalplanung zu berücksichtigen. Das können z.B. Rohstoffpotenzialflächen, Wiesenvogelbrutgebiete oder Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung sein.
- (4) Die vorliegende Untersuchung hat keinen abwägenden Charakter und es werden hinsichtlich der eingeschätzten Realisierungschancen teilweise Einschränkungen bei der Anzahl und Größe von Eignungsflächen vorgenommen. Letztlich bleiben Einzelfallprüfungen erforderlich.

2.5 Suchraum und interkommunale Abstimmung

- (1) Das landesplanerische Ziel zur Vermeidung langer bandartiger Strukturen bezieht sich vor allem auf die Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen entlang von Autobahnen und Bahnstrecken, möglicherweise bis an die Grenzen der benachbarten Gemeinden und darüber hinaus, was eine interkommunale Abstimmung mit den unmittelbar benachbarten Gemeinden über Eignungsflächen und deren Begrenzungen erforderlich macht. Das kann auch andere förderfähige Flächen betreffen, wie z.B. bereits befestigte Flächen oder Konversionsflächen, sofern gemeinsame Gemeindengrenzen dabei berührt werden. Für Abstimmungen zwischen Gemeinden, die nicht unmittelbar benachbart sind, fehlt es dagegen in der Regel an einer relevanten Betroffenheit.

(2) Für die vorliegenden Planungen der Solarparks Hohenfelde und Rethwisch orientiert sich der Suchraum auf die umlagegeförderten Abstandsflächen entlang der Autobahn BAB23 auch teilweise unter Einbeziehung von Bereichen der benachbarten Gemeinden Lägerdorf, Neuenbrook und Horst. Ergänzend wurde eine geplante großflächigen PV-Anlage im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen B-Planes Rethwisch Nr. 3 „Holcim“ in die Betrachtung einbezogen, obwohl diese Anlage insgesamt ausserhalb des Suchraumes liegt.

(3) Dabei bleiben geeignete Flächen im Einzelfall nicht unbedingt auf den Abstand von 200 m zur Bahnstrecke begrenzt. In diesem Fall grenzt der Solarparks Hohenfelde im Norden an das Gebiet der Gemeinde Rethwisch. Der sich daraus ergebende kommunale Abstimmungsbedarf wurde seitens der Gemeinde Rethwisch insofern erfüllt, dass auf der an den Solarpark Hohenfelde grenzenden Fläche ebenfalls ein Bauleitplanverfahren für den Solarpark Rethwisch eingeleitet worden ist, der mit dem Solarpark Hohenfelde verbunden werden soll. Ein formaler Abstimmungsprozess zwischen den Gemeinden Rethwisch und Hohenfelde mit gemeinsamen Beratungsterminen sind jedoch weder erfolgt noch sachlich erforderlich. Vielmehr beruhen die Abstimmungen auf der Initiative der beteiligten Entwicklungsgesellschaft und der Grundeigentümer. Die Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch sowie die betroffenen Ämter Krempermarsch und Horst-Herzhorn haben dabei in Übereinstimmung gehandelt. Abschliessend soll die formelle Abstimmung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgen.

(4) Unter Berücksichtigung der in Unterkapitel 2.2 genannten Ziele des LEP 2020 (Entwurf) sowie der Rahmenbedingungen des EEG wurde der Suchraum für den Bereich der Gemeinde Hohenfelde und der angrenzenden Gemeinden geprüft. Dabei sind die Bereiche entlang der Autobahn A23 von ausschlaggebender Bedeutung. Für großflächige PV-Anlagen geeignete Konversionsflächen, wie z.B. ehemalige Bodenabbaufächen, oder brachliegende Bauflächen, konnten nicht festgestellt werden. Sofern es solche Flächen in größerer Entfernung geben sollte, so sind diese für das vorliegende Verfahren und die vorliegende Untersuchung nicht abstimmungsrelevant. Für die weitere Beurteilung wurden die besonderen Eignungskriterien bzw. die möglichen Ausschlusskriterien ermittelt. Dabei wurden insbesondere siedlungs- und naturschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

(5) Eine Abwägung zwischen den einzelnen Eignungsflächen erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung nicht. Allerdings werden einige Bereiche nicht als Eignungsflächen dargestellt, weil sie aufgrund ihrer geringen Größe wirtschaftlich kaum geeignet wären, oder weil sie aufgrund von Gehölzstrukturen oder anderen Einschränkungen stark benachteiligt wären. Eine erhebliche Benachteiligung ergibt sich aus dem geplanten Bau der Autobahn A20, für die eine Querung mit der A23 südlich der Ausfahrt Hohenfelde erfolgen soll. Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahmen für die A20 und dem Autobahnkreuz sowie eines vorhandenen Rastplatzes an der A23 und der anschließenden eher kleinteilig strukturierten Landschaft konnten in südliche Richtung keine weiteren Eignungsflächen erkannt werden, die in Zusammenhang mit den geplanten Solarparks Hohenfelde und Rethwisch beachtlich wären.

3 Eignungsflächen im Suchbereich

3.1 Erfassung des Suchbereiches

(1) Wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, wurde der Suchbereich einerseits zwar etwas weiter gefasst, um sich nicht nur auf die rein umlagefördernden Bereiche entlang der Autobahn A20 zu konzentrieren, andererseits aber auf die abstimmungsrelevanten Bereiche in den benachbarten Gemeindegebieten beschränkt. Abstimmungsrelevant sind dabei Flächen, die aufgrund ihrer Nähe auch die Belange der planenden Gemeinde berühren könnten. Abstimmungen über Flächen in noch weiter entfernten Gemeinden sind in der Regel überhaupt nicht angezeigt und kaum begründbar.

(2) Der Suchbereich liegt innerhalb des Landschaftsraumes der Steinburger Elbmarschen, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt ist, wobei vor allem die Viehhaltung sowie der Raps- und Getreideanbau von Bedeutung sind. Das Land ist flach und liegt etwa auf der Höhe des Meeresspiegels. Der Mangel an Waldflächen und Gehölzstrukturen erlaubt einen weiten Blick über die Landschaft, die durch technische Einrichtungen wie Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen bereits erheblich beeinträchtigt ist. Dazu kommen neben den Hauptverkehrszügen wie der Autobahn BAB23 und den Landesstraßen L112 / L116 noch größere Industrieanlagen, die weithin sichtbar die Landschaft prägen. Ergänzend ist noch die geplante Autobahn A20 zu erwähnen.

(3) Aufgrund dieser erheblichen Vorbelastungen der Landschaft besteht einerseits zwar eine geringere Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Beeinträchtigungen durch PV-Anlagen, andererseits ergibt sich damit auch das Erfordernis, den Charakter der Landschaft und seine natürlichen Merkmale als bewohnbaren Lebensraum zu bewahren und nicht vollständig zu überprägen. Deshalb sollen durchgehende lange Bänder von PV-Anlagen vermieden werden. Insbesondere zwischen größeren Anlagen sind grüne Zäsuren erforderlich, damit die Landschaft in ihrem natürlichen Charakter ablesbar bleibt. Dem entspricht auch die landesplanerische Zielsetzung, die Ausmaße von PV-Anlagen möglichst auf weniger als 1.000 m zu beschränken, oder bei größeren Anlagen einen entsprechenden Abstand einzuhalten.

(4) Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen und Zielsetzungen wurden im Bereich der Gemeinde Hohenfelde und den unmittelbar benachbarten Gemeinden Rethwisch und Neuenbrook insgesamt 11 Eignungsflächen für großflächige PV-Anlagen erkannt, von denen sich 4 Flächen bereits in konkreten Bauleitplanverfahren befinden.

3.2 Auswahlkriterien und Einschränkungen

(1) Grundsätzlich könnten sämtliche landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Autobahnen für PV-Anlagen als geeignet gelten, sofern keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien dagegen stehen, wie beispielsweise naturschützende Belange. Dabei können nur festgestellte Schutzgebiete berücksichtigt werden.

(2) Der Aufwand für spezielle Fachgutachten, wie z.B. artenschutzrechtliche Untersuchungen, wäre für die breit angelegte Eignungsflächenprüfung dagegen unangemessen und ist nicht zwingend erforderlich. In jedem Fall bedarf es aber der Wahrnehmung erkennbarer Belange und Betroffenheiten und deren angemessener Berücksichtigung.

(3) Ein wichtiges Eignungskriterium ist der Abstand und die Sichtbeziehung zu Wohngebieten und bewohnten Hofstellen. Zur Vermeidung faktisch feststellbarer Beeinträchtigungen von Wohnqualitäten, also durch Lärm, Gerüche, Verschattung und Blendwirkungen reicht in der Regel ein Abstand von 50 m aus. Dagegen wird die Veränderung der Landschaft von den Bewohnern individuell sehr unterschiedlich bewertet und kann zu einem Mindestabstand von 200 m oder mehr führen. Infolge der fehlenden Akzeptanz der Bewohner kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der politischen Akzeptanz. Für den Abstand zu Wohnhäusern kann somit keine allgemein gültige Größe angenommen werden, aber für eine Vorprüfung von Eignungsflächen kann ein Abstand ca. 100 m als durchaus angemessen angesehen werden.

(4) Bei der abwägenden Betrachtung von alternativen Standorten ist auch die Verfügbarkeit der Flächen zu berücksichtigen, also die ggf. bekannten Entwicklungsabsichten des jeweiligen Grundeigentümers. Darüberhinaus können die Voraussetzungen der Erschließung und der Netzanbindung bedeutend sein. Für die Wirtschaftlichkeit und Realisierungschancen einer PV-Anlage ist zudem die Größe bzw. der voraussichtliche Ertrag einer Anlage gegenüber den Entwicklungskosten maßgeblich. Eine Ermittlung und Befragung sämtlicher Grundeigentümer und Pächter hinsichtlich möglicher Entwicklungsinteressen wäre aufgrund der zu erwartenden Unverbindlichkeit jedoch nicht belastbar und ist somit verzichtbar. Vielmehr werden solche Flächen in die nähere Betrachtung als Eignungsfläche einbezogen, deren Realisierung aufgrund ihrer Größe, Lage und anderen Rahmenbedingungen zumindest als wahrscheinlich realisierbar erscheinen. Kleinere Flächen zwischen bewohnten Hofstellen werden im Einzelnen nicht in die Betrachtung als Eignungsflächen einbezogen. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Flächen grundsätzlich ungeeignet wären.

(5) Es können auch Flächen als geeignet erkannt werden, die nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zu einem Suchraum liegen, wenn z.B. ein enger Zusammenhang mit einer bereits erkannten Eignungsfläche besteht, wobei auch Gemeindegrenzen als Ergebnis einer interkommunalen Abstimmung überplant werden können. Im vorliegenden Verfahren trifft dies auf den größten Teil des Plangebietes für den Solarpark Rethwisch in der Gemeinde Rethwisch zu, der nur mit einem sehr geringen Flächenanteil innerhalb des Suchbereiches liegt.

(6) Für die Bewertung der Eignungsflächen im Kreis Steinburg wird u.a. eine Untersuchung über die „Kriterien zur Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (PV-Karte; Stand 2021) berücksichtigt. In dieser PV-Karte sind die Bewertungskriterien in drei Gruppen unterteilt, und zwar in entscheidende, bedeutende und raumrelevante Kriterien.

3.3 Eignungsflächen im Einzelnen

3.3.1 Eignungsfläche H1 - Gemeinde Hohenfelde

(1) Die Eignungsfläche H1 gehört mit der Eignungsfläche H2 zu einer gemeinsamen Planung als Solarpark Hohenfelde (B-Plan Hohenfelde Nr. 10) und grenzt im Westen unmittelbar an die Autobahn A23 und liegt somit innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Im Osten grenzt der Bereich unmittelbar an die Landesstraße L116, im Süden an die Kremper Au und im Norden an die Gemeinde Rethwisch und damit an den ebenfalls in Planung befindlichen Solarpark Rethwisch (Eignungsfläche R2 - B-Plan Rethwisch Nr. 6).

(2) Die Eignungsfläche wird bisher vollständig als Intensivgrünland genutzt und weist keine größeren oder zusammenhängenden Gehölzstrukturen auf. Dagegen befinden sich gut entwickelte Baum-Strauchhecken als Verkehrsbegleitgrün entlang der A23 und gewährleisten eine wirksame Abschirmung gegenüber Einblicken von der Autobahn. Dagegen besteht gegenüber der Landesstraße L116 keine wirksame Abschirmung.

(3) Außer im Süden sind in der näheren Umgebung keine Wohngebäude vorhanden. Blickbeziehungen bestehen lediglich zu der Hofanlage des an der Entwicklung der PV-Anlage beteiligten Grundeigentümers. Weitere Hofanlagen und die Siedlungsbereiche von Hohenfelde sind im Osten ca. 400 m entfernt.

(4) Gemäß der PV-Karte des Kreises Steinburg werden zwar einige Bewertungskriterien berührt, darunter auch entscheidende Kriterien wie die geringfügige Überschneidung einer Pufferzone für Biotop-Schwerpunkte (s. Karte 20) im Nordosten und einer Biotop-Verbundachsen im Süden (s. Karte 21). Allerdings sind die Überschneidungen in ihrer Wirkung und aufgrund der Vorbefestigungen durch Verkehrsflächen wenig bedeutsam geschweige denn erheblich. Als bedeutendes Kriterium ist noch die Lage innerhalb der Moorkulissen zu nennen (s. Karte 14).

(5) Aufgrund der Größe des Plangebietes wird das Landschaftsbild zwar erheblich verändert, aber insgesamt liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien für die Eignungsfläche H1 vor.

3.3.2 Eignungsfläche H2 - Gemeinde Hohenfelde

(1) Die Eignungsfläche H2 gehört mit der Eignungsfläche H1 zu einer gemeinsamen Planung als Solarpark Hohenfelde (B-Plan Hohenfelde Nr. 10) und grenzt im Osten unmittelbar an die Autobahn A23 und liegt somit innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Im Westen grenzt der Bereich an die freie und strukturarme Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung. Im Süden grenzt H2 an die Kremper Au.

(2) Die Eignungsfläche wird bisher vollständig als Intensivgrünland genutzt und weist keinerlei Gehölzstrukturen auf. Dagegen befinden sich gut entwickelte Baum-Strauchhecken als Verkehrsbegleitgrün entlang der A23 und gewährleisten eine wirksame Abschirmung gegenüber Einblicken von der Autobahn.

(3) In der Nachbarschaft sind Wohnnutzungen kaum betroffen. Der dünn besiedelte Siedlungsbereich von Hohenfelde liegt im Südosten ca. 400 m weit entfernt. Blickbeziehung bestehen lediglich zu einer südlich der Kremper Au liegenden Hofanlage, die allerdings zur Familie des an der Entwicklung beteiligten Grundeigentümers gehört, sowie zu einem einzelnen Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 40 m.

(4) Gemäß der PV-Karte des Kreises Steinburg wird das entscheidende Kriterium der Biotope-Verbundachsen (s. Karte 21) berührt, allerdings ist die Überschneidung aufgrund von Geringfügigkeit und der bestehenden Vorbelastungen insgesamt nur wenig erheblich. Als bedeutendes Kriterium ist noch die Lage innerhalb der Moorkulissen (s. Karte 14) nennen.

(5) Das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Autobahn nicht erheblich verändert. Die Erschließung kann über die Eignungsfläche H1 zur Landesstraße L 112 erfolgen. Für die Eignungsfläche H2 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.3 Eignungsfläche H3 - Gemeinde Hohenfelde

(1) Die Eignungsfläche H3 soll ebenso wie die benachbarten Eignungsflächen H1 und H2 als großflächige Photovoltaikanlage entwickelt werden. Die Aufstellungsbeschlüsse für die entsprechende Bauleitplanung (FNPÄ8/BPL11/ „Hohenfelde-West“) ist am 16. Juni 2021 erfolgt.

(2) Die Eignungsfläche H3 grenzt im Osten unmittelbar an die Autobahn A23 und liegt somit innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Im Westen grenzt der Bereich an die freie und strukturarme Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Eignungsfläche wird bisher vollständig als Intensiv-/ Feuchtgrünland genutzt und weist keinerlei Gehölzstrukturen auf. Dagegen gewährleisten gut entwickelte Baum-Strauchhecken als Verkehrsbegleitgrün entlang der A23 sowie an der Kremper Au wirksame Abschirmungen gegenüber der A23 oder von der L112 im Süden.

(3) In der Nachbarschaft sind keine Wohnnutzungen betroffen. Der dünn besiedelte Siedlungsbereich von Hohenfelde liegt im Südosten ca. 400 m weit entfernt. Ein Blickbeziehung ist lediglich zu einem südlich der Kremper Au liegenden einzelnen Wohnhaus in einer Entfernung von ca. 100 m und ggf. zu einer ca. 270 m entfernten Hofanlage an Niederreihe möglich.

(4) Gemäß der PV-Karte des Kreises Steinburg werden zwar Bewertungskriterien berührt, darunter auch ein entscheidendes Kriterium, nämlich die Überschneidung mit einer Biotope-Verbundachse. Allerdings ist diese Überschneidung geringfügig und nur wenig erheblich. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastung aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn nicht erheblich verändert.

(5) Die Erschließung kann über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu Landesstraße L 112 erfolgen. Für die Eignungsfläche H3 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.4 Eignungsfläche H4 - Gemeinde Hohenfelde

- (1) Die Eignungsfläche H4 schließt an die Eignungsfläche H3 an. Sie grenzt ebenfalls im Osten unmittelbar an die Autobahn A23 und liegt somit innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Im Westen grenzt der Bereich an die freie und strukturarme Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung. Die Eignungsfläche wird bisher vollständig als Intensivgrünland genutzt und weist keinerlei Gehölzstrukturen auf. Dagegen befinden sich gut entwickelte Baum-Strauchhecken als Verkehrsbegleitgrün entlang der A23 und gewährleisten eine wirksame Abschirmung gegenüber Einblicken von der Autobahn.
- (3) In der Nachbarschaft sind keine Wohnnutzungen betroffen. Der dünn besiedelte Siedlungsbereich von Hohenfelde liegt im Südosten ca. 600 m weit entfernt. Das nächste einzelne Wohnhaus liegt südlich der Krempener Au und ist ca. 650 m weit entfernt.
- (4) Gemäß der PV-Karte des Kreises Steinburg werden zwar Bewertungskriterien berührt, darunter auch ein entscheidendes Kriterium, nämlich die Nähe zur Talraumkulisse Grosse Wettern. Dies bleibt aber unerheblich. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Vorbelastung aufgrund der unmittelbar angrenzenden Autobahn nicht erheblich verändert.
- (5) Die Erschließung kann über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu Landesstraße L 112 erfolgen. Für die Eignungsfläche H4 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.5 Eignungsfläche H5 - Gemeinde Hohenfelde

- (1) Die Eignungsfläche H5 grenzt im Osten unmittelbar an die Autobahn A23 zwischen der Anschlussstelle Hohenfelde und dem geplanten Autobahnkreuz mit der Autobahn A20. Somit liegt H5 innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Der Abstand zur Ortschaft Hohenfelde beträgt ca. 600 m und zu einzelnen Häusern oder Hofstellen mindestens 200 m.
- (2) Gemäß der PV-Karte des Kreises Steinburg liegt eine hohe bis sehr hohe Bodenertragsfähigkeit vor (s. Karte 15). Weitere einschränkende Kriterien aus der PV-Karte liegen nicht vor. Allerdings handelt es sich um eine eher klein-strukturierte Fläche mit einer heckenartigen Struktur. Größere Gehölzflächen sind jedoch nicht vorhanden.
- (3) Die Erschließung kann über einen vorhandenen Wirtschaftsweg zu Landesstraße L 112 erfolgen. Für die Eignungsfläche H5 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.6 Eignungsfläche R1 - Gemeinde Rethwisch

(1) Die Eignungsfläche R1 hat einen Abstand von ca. 750 m zur BAB 23 und wäre unter diesem Gesichtspunkt nicht umlageförderfähig. Zugleich ist die Fläche aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Zementwerk der Holcim (Deutschland) GmbH als landwirtschaftliche Fläche stark beeinträchtigt und daher als Fläche für großflächige PV-Anlagen durchaus geeignet. Für den gesamten Bereich des Industriegebietes einschließlich der Eignungsfläche R1 läuft derzeit ein Aufstellungsverfahren für den B-Plan Rethwisch Nr. 3 im Parallelverfahren mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

(2) Der Abstand zur Ortschaft Rethwisch beträgt ca. 280 m und zum nächstgelegenen Wohnhaus an der Landesstraße L116 (Dorfstraße 24) ca. 50 m. Gehölzflächen oder sonstige einschränkende Faktoren liegen nicht vor. Die Erschließung ist über die Kreisstraße 64 möglich. Für die Eignungsfläche R1 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.7 Eignungsfläche R2 - Gemeinde Rethwisch

(1) Die Eignungsfläche R2 grenzt im Westen unmittelbar an die Autobahn A23 und liegt somit teilweise innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit nur geringer Ertragsfähigkeit (s. Karte 15). Die weiträumige erhebliche Vorbelastung der Landschaft wird durch eine dicke Baum-Strauchhecke an der Opdrift wirksam abgemildert. Zugleich verhindert diese Hecke Blickbeziehungen zur Ortschaft Rethwisch oder zu einzelnen Wohnhäusern an der Dorfstraße (Landesstraße L116).

(2) Für den gesamten Bereich läuft derzeit ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Rethwisch Nr. 6 im Parallelverfahren mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Dabei ist die Eignungsfläche R2 der kleinere Teil eines gemeinsam mit der Gemeinde Hohenfelde geplanten Solarparks. Die Aufstellung für den B-Plan Hohenfelde Nr. 10 „Solarpark Hohenfelde“ erfolgt zeitgleich mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

(3) Der Abstand der Eignungsfläche R2 zur Ortschaft Rethwisch beträgt über 1 km und ca. 45 m zum nächstgelegenen Wohnhaus an der Landesstraße L116 (Dorfstraße Nr. 1). Aufgrund einer geschlossenen Baum-Strauchhecke an der Opdrift ergeben sich jedoch keine Sichtbeziehungen zur Siedlung oder einzelnen Wohnhäusern. Im Nordwesten befindet sich eine kleinere Gehölzfläche im Plangebiet, die jedoch keine erheblich einschränkende Wirkung für die PV-Anlage zur Folge hat. Im Osten entsteht eine Überschneidung mit der Pufferzone für Biotopt-Schwerpunkte, die sich östlich der L116 befinden (s. Karte 20). Aufgrund der bereits bestehenden Überschneidung der Pufferzone durch die L116 entsteht durch die Entwicklung des Solarparks jedoch keine Beeinträchtigung der Biotope selbst.

(4) Die Erschließung ist über den Wischdeich zur Landesstraße L116 möglich. Für die Eignungsfläche R2 liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

3.3.8 Eignungsfläche R3 - Gemeinde Rethwisch

(1) Für die Gemeinde Rethwisch konnte eine weitere Eignungsfläche (R3) aufgrund der unmittelbaren Lage östlich an der BAB23, und damit innerhalb des umlageförderfähigen Bereiches, erkannt werden. Diese Eignungsfläche R3 liegt über 600 m von der Ortschaft Rethwisch und über 700 m von den Wohnhäusern an der Dorfstraße (L116) entfernt.

(2) Es handelt sich um eine Ackerfläche mit geringer Ertragsfähigkeit (s. Karte 15) in einer strukturlosen erheblich vorbelasteten Landschaft. Die Fläche ist nur über die angrenzenden Ackerflächen oder über eine Brücke über die Opdrift von Süden her zu erreichen. Abgesehen von dieser Erschließungsproblematik liegen für die Eignungsfläche R3 keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

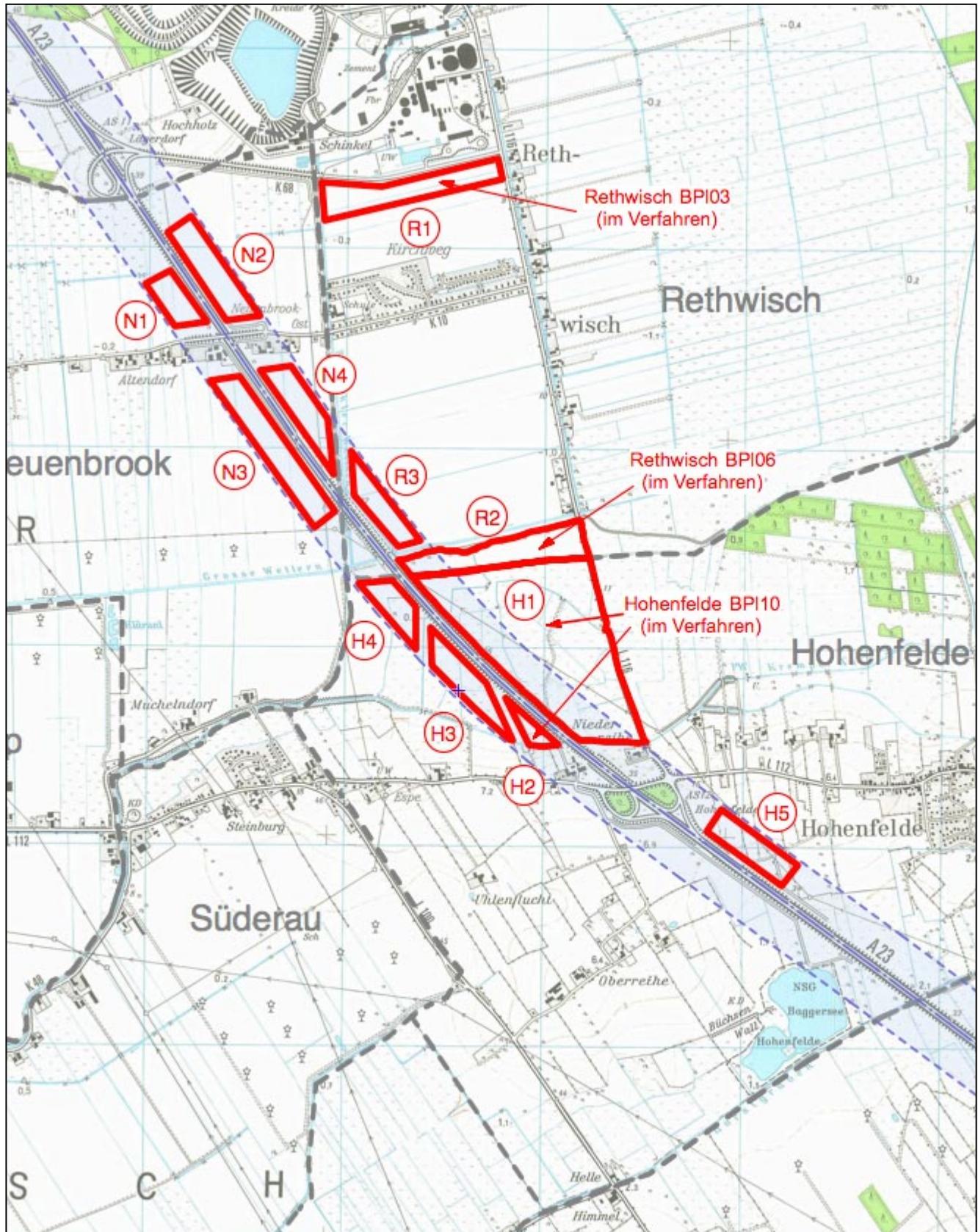
3.3.9 Eignungsflächen im Gebiet der Gemeinde Neuenbrook

(1) Das Gebiet der Gemeinde Neuenbrook wird im Osten von der Autobahn A23 durchquert, woraus sich beidseitig der Autobahn Flächen ergeben, die für die Entwicklung von großflächigen PV-Anlagen grundsätzlich geeignet erscheinen. Dabei kreuzt der Suchbereich die Straße Neuenbrook-Ost (Kreisstraße K10) und den Ortsteil Altendorf und es wurden insgesamt 4 Eignungsflächen erkannt, die auch bereits im Jahr 2013 in Zusammenhang mit der Planung für einen Solarpark (Neuenbrook Süd) an der Bahnstrecke Hamburg-Westerland als alternative Standorte untersucht worden waren.

(2) Diese 4 Flächen wurden mit der Entwicklung eines zweiten Solarparks (Neuenbrook Nord) an der Bahnstrecke erneut in die Untersuchung alternativer Standorte einbezogen. Eine Entwicklung dieser Flächen musste aber weiterhin aufgrund der Eigentumsverhältnisse als ungeeignet bzw. nicht verfügbar angesehen werden. Selbst eine persönliche Befragung der Grundeigentümer durch den Bürgermeister von Neuenbrook im Jahr 2015 konnte zu keiner Lösung führen. Gleichwohl bleiben die vier Teilbereiche N1, N2, N3 und N4 weiterhin und grundsätzlich für die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen geeignet.

(3) Bei allen vier Eignungsbereichen handelt es sich um Ackernutzung mit überwiegend geringer Ertragsfähigkeit. Lediglich den Eignungsbereichen N3 und N4 wird zumindest teilweise eine hohe Ertragsfähigkeit attestiert (s. Karte 15). Der Eignungsbereich N1 grenzt im Norden an ein Gebiet für den Abbau von Rohstoffen (s. Karte 24). Der nördliche Teil des Eignungsbereiches N2 ist Teil der Moorraumkulisse (s. Karte 14). Bei allen vier Eignungsbereichen bestehen verhältnismäßig geringe Abstände zu den Hofstellen und Wohnhäusern von Altendorf. Abstände von 50 m können aber auf jeden Fall eingehalten werden. Alle 4 Eignungsbereiche können von der Kreisstraße K10 aus erschlossen werden. Abgesehen von der schwierigen Eigentumsstruktur liegen keine unüberwindbaren Ausschlusskriterien vor.

Eignungsflächenuntersuchung Suchraum und ausgewählte Eignungsflächen



Kartengrundlage TK25 □ 2018 LVerMGeoSH.Schleswig-Holstein

Eignungsfläche H1**Hohenfelde 1 - östlich der BAB 23 - „Solarpark Hohenfelde“**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit bis zur Landesstraße L116	geeignet
Nutzungsart	Feuchtgrünland	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, L116, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Gewässer und Uferzonen	grenzt an Talraumkulisse Kremper Au (s. Karte 13) Keine erhebliche Beeinträchtigung	wenig erheblich
Grund und Boden	Geltungsbereiche sind vollständig Moor (s. Karte 14)	nicht erheblich
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	geschützte Biotope östlich der Landesstraße L116 100m Überschneidung mit 300m-Puffer (s. Karte 20)	wenig erheblich
Naturschützende Belange	Biotoptverbundachse entlang der Kremper Au Überschneidung mit 300m-Puffer (s. Karte 21)	wenig erheblich
Bodenschätzte	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	Wahrnehmbarkeit von der Landesstraße L116 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zu Hofanlagen Niederreihe ab ca. 400 m Hofanlage des Grundeigentümers 50 m	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Entfernung zu Hofstellen und Wohngebäuden im Osten 400 m und mehr	geeignet
Verfügbarkeit	gesichert - der Eignungsbereich ist Teil des Verfahrens B-Plan Hohenfelde Nr. 10 u. 6. FNP-Änderung	geeignet
Erschließung	gesichert über Landesstraße L116	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit Gemeinde Rethwisch Verfahren „Solarpark Rethwisch“ läuft parallel	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine förmliche Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung im Verfahren „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche H2**Hohenfelde 2 - östlich der BAB 23 - „Solarpark Hohenfelde“**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit gegeben westlich angrenzende landwirtschaftliche Flächen	geeignet
Nutzungsart	Feuchtgrünland	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Gewässer und Uferzonen	grenzt an Talraumkulisse Kremper Au (s. Karte 13) Keine erhebliche Beeinträchtigung	wenig erheblich
Grund und Boden	Geltungsbereiche sind vollständig Moor (s. Karte 14)	nicht erheblich
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	Lage innerhalb der Biotopverbundachse entlang der Kremper Au (s. Karte 21)	wenig erheblich
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	keine erhebliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aufgrund von Baum-Strauchhecken	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zu Hofanlagen Niederreihe über 300 m	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Einzelnes Wohnhaus südlich der Kremper Au ca. 100 m	wenig erheblich
Verfügbarkeit	unbestimmt	unbestimmt
Erschließung	gesichert über Wirtschaftsweg zur Niederreihe / Landesstraße L112	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit dem „Solarpark Hohenfelde“ wären denkbar	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine förmliche Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung im Verfahren „Solarpark Hohenfelde“	geeignet

Eignungsfläche H3**Hohenfelde 3 - westlich der BAB 23**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit gegeben westlich angrenzende landwirtschaftliche Flächen	geeignet
Nutzungsart	Feuchtgrünland	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Gewässer und Uferzonen	grenzt an Talraumkulisse Kremper Au (s. Karte 13) Keine erhebliche Beeinträchtigung	wenig erheblich
Grund und Boden	Geltungsbereiche sind vollständig Teil der Moorkulisse (s. Karte 14)	nicht erheblich
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	Berührung der Biotopverbundachse entlang der Kremper Au (s. Karte 21)	wenig erheblich
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	keine erhebliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aufgrund von Baum-Strauchhecken	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zu Hofanlagen Niederreihe ab ca. 270 m	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Einzelnes Wohnhaus südlich der Kremper Au ca. 100 m	nicht erheblich
Verfügbarkeit	als „Solarpark Hohenfelde-West“ in Aufstellung (FNPÄ8/BPL11)	geeignet
Erschließung	möglich über Wirtschaftsweg zur Niederreihe / Landesstraße L112	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit dem „Solarpark Hohenfelde“ wären denkbar	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine förmliche Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung im Verfahren „Solarpark Hohenfelde“	geeignet

Eignungsfläche H4

Hohenfelde 4 - westlich der BAB 23

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit gegeben westlich angrenzende landwirtschaftliche Flächen	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitungen, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Gewässer und Uferzonen	Angrenzend an Talraumkulisse Grosse Wettern (s. Karte 13) Keine erhebliche Beeinträchtigung	wenig erheblich
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	an Biotopverbundachse entlang der Krempfer Au angrenzend (s. Karte 21)	geeignet
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	keine erhebliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aufgrund von Baum-Strauchhecken	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zum Siedlungsbereich im Süden mehr als 600 m	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhaus südlich der Krempfer Au ca. 650 m	wenig erheblich
Verfügbarkeit	unbestimmt	unbestimmt
Erschließung	möglich über Wirtschaftsweg zur Landesstraße L112	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Parallele Entwicklung mit dem „Solarpark Hohenfelde“ wären denkbar	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine förmliche Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung im Verfahren „Solarpark Hohenfelde“	geeignet

Eignungsfläche H5 **Hohenfelde 5 -**
südöstlich des geplanten Autobahnkreuzes A23/A20

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, BAB20, Freileitung, Windenergie)	geeignet]
Bodenertragsfähigkeit	hohe u. teilweise sehr hohe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	erheblich]
Naturschützende Belange	grenzt im Süden an gesetzlich geschützte Biotope (s. Karte 19)	nicht erheblich
Bodenschätzung	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	nicht erheblich
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	nicht erheblich
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	keine erhebliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aufgrund von Baum-Strauchhecken	nicht erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zur Ortschaft Hohenfelde ca. 600 m	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhäuser und Hofstellen an der Straße Niederreihe mindestens 200 m	nicht erheblich
Verfügbarkeit	unbestimmt	unbestimmt
Erschließung	Wirtschaftsweg zur Landesstraße L112	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit den Gemeinden Rethwisch oder Horst bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche R1 Rethwisch 1 - An der Kreisstraße K68 - im Verfahren

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	ca. 750 m Abstand zur BAB 23 aber als Teilfläche eines Industriekomplexes geeignet	bedingt geeignet
Nutzungsart	Acker / Erweiterungsreserve für Industrieanlagen	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	geeignet
Naturschützende Belange	Keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätzte	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Kreisstraße K68 bei erheblicher Vorbelastung durch Zementwerk	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zur Ortschaft Rethwisch ca. 280 m - Sichtbeziehung !	wenig erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	nächstgelegenes Wohnhaus ca. 50 m; Landestraße L116 / Dorfstraße 24 - Sichtbeziehung !	wenig erheblich
Verfügbarkeit	Bauleitplanverfahren läuft, B-Plan Rethwisch Nr. 3	geeignet
Erschließung	gesichert über Kreisstraße K68	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit anderen Gemeinden bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine förmliche Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung in den Verfahren zum „Solarpark Hohenfelde“ u. „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche R2**Rethwisch 2 - östlich der BAB23 - („Solarpark Rethwisch“)**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit bis zur Landesstraße L116	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	geschützte Biotope östlich der Landesstraße L116 200m Überschneidung mit 300m-Puffer (s. Karte 20)	wenig erheblich
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 und der Landesstraße L116 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zur Ortschaft Rethwisch ca. 1.160 m keine Sichtbeziehung aufgrund Baum-Strauchhecke !	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	nächstgelegenes Wohnhaus ca. 45 m; Dorfstraße 1 keine Sichtbeziehung aufgrund Baum-Strauchhecke !	nicht erheblich
Verfügbarkeit	gesichert	geeignet
Erschließung	gesichert über den Wischdeich an der Opdrift	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit Gemeinde Hohenfelde Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ läuft parallel	geeignet
Stand der Abstimmungen	bisher keine formelle Abstimmung erfolgt - allg. Beteiligung im Verfahren „Solarpark Hohenfelde“	geeignet

Eignungsfläche R3**Rethwisch 3 - östlich der BAB 23**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Erweiterung über 200m-Bereich hinaus	Erweiterungsmöglichkeit bis zu Hofstellen entlang der Landesstraße L116	wenig erheblich
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich
Naturschützende Belange	keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 und der Landesstraße L116 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zur Ortschaft Rethwisch ca. 600 m Sichtbeziehung !	nicht erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	nächstgelegenes Wohnhaus ca. 750 m; Dorfstraße 1 Sichtbeziehung !	nicht erheblich
Verfügbarkeit	unbestimmt	unbestimmt
Erschließung	gesichert über Wirtschaftsweg im Norden zum Ortsteil Neuenbrook-Ost und Kreisstraße K10	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit den Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche N1**Neuenbrook 1 - nordwestlich an der BAB 23**

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich]
Naturschützende Belange	Keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätzte	oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24) im Norden angrenzend	wenig erheblich
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zum Ortsteil Altendorf ca. 50-100 m	erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhäuser und Hofstellen an der Straße Ost ca. 50-100 m	erheblich
Verfügbarkeit	ungesichert (mehrere Eigentümer)	blockiert
Erschließung	gesichert über die Straße Ost / Kreisstraße K10	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit den Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche N2

Neuenbrook 2 - nordöstlich an der BAB 23

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet
Grund und Boden	Moor im Norden der Eignungsfläche (s. Karte 14)	nicht erheblich
Bodenertragsfähigkeit	geringe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich]
Naturschützende Belange	Keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätze	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	wenig erheblich
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zum Ortsteil Altendorf ca. 50-100 m	erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhäuser und Hofstellen an der Straße Ost ca. 50-100 m	erheblich
Verfügbarkeit	ungesichert (mehrere Eigentümer)	blockiert
Erschließung	gesichert über die Straße Ost / Kreisstraße K10	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit den Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche N3 Neuenbrook 3 - südwestlich an der BAB 23

Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet
Bodenertragsfähigkeit	geringe u. teilweise hohe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich]
Naturschützende Belange	Keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätzte	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	wenig erheblich
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zum Ortsteil Altendorf ca. 50-100 m	erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhäuser und Hofstellen an der Straße Ost ca. 50-100 m	erheblich
Verfügbarkeit	ungesichert (mehrere Eigentümer)	blockiert
Erschließung	gesichert über die Straße Ost / Kreisstraße K10	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklungen mit den Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch bieten sich nicht an	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Eignungsfläche N4**Neuenbrook 4 - südöstlich an der BAB 23**

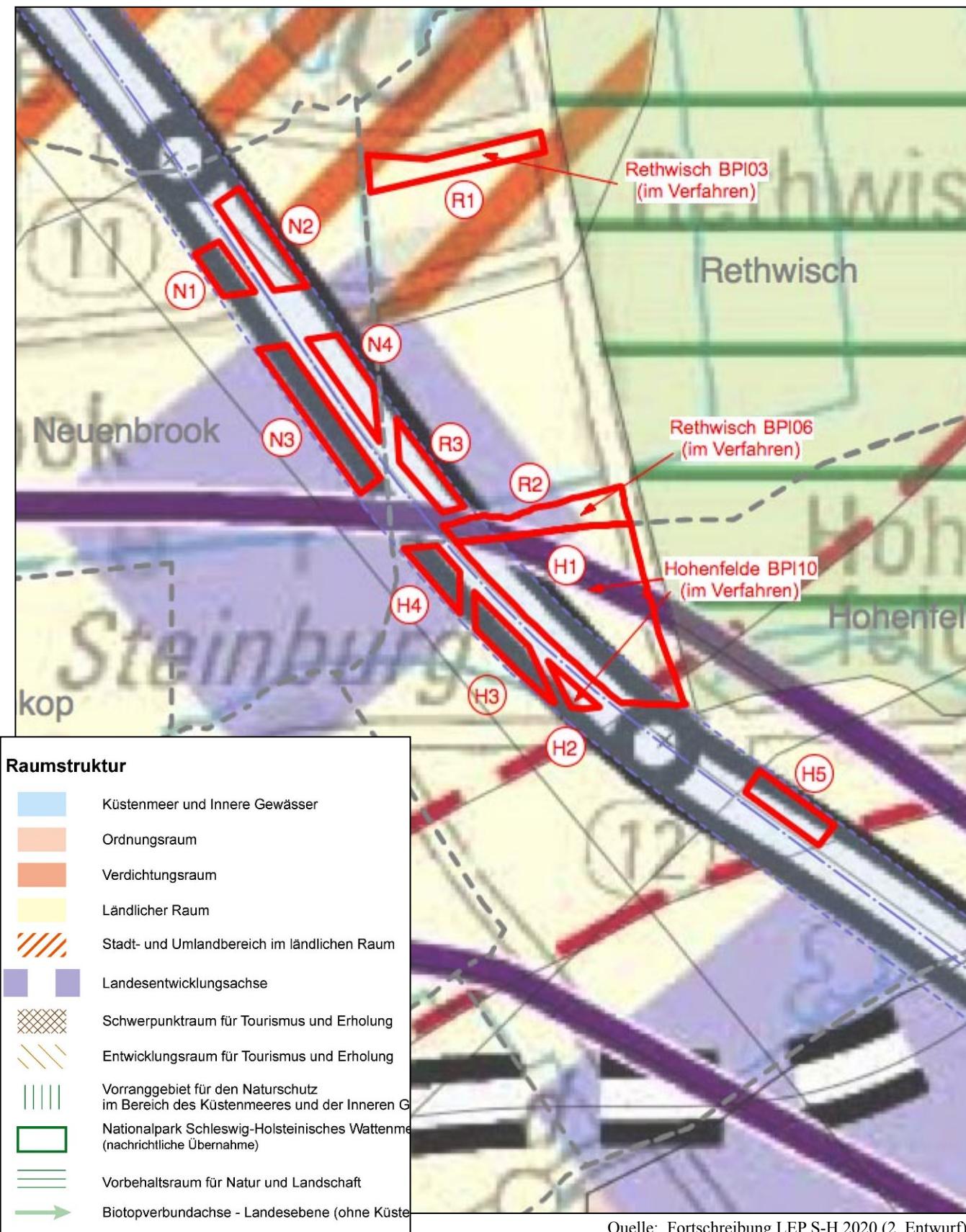
Teilaspekt	Beschreibung	Bewertung
Eignung gem. EEG	Lage innerhalb des Abstands von 200 m zur BAB 23 teilweise	geeignet
Nutzungsart	Acker	geeignet
Landschaft	erhebliche Vorbelastung durch technische Überprägung (BAB23, Freileitung, Windenergie, Zementwerk)	geeignet]
Bodenertragsfähigkeit	geringe u. teilweise hohe Ertragsfähigkeit (s. Karte 15)	nicht erheblich]
Naturschützende Belange	Keine Schutzgebiete betroffen	geeignet
Bodenschätzte	keine oberflächennahen Rohstoffe (s. Karte 24)	geeignet
Tourismus und Erholung	ohne Bedeutung für Tourismus und Erholung	geeignet
Öffentliche Präsenz der Eignungsfläche	öffentliche Wahrnehmbarkeit von der Autobahn A23 aus	wenig erheblich
Verhältnis zu Siedlungen	Entfernung zum Ortsteil Altendorf ca. 50-100 m	erheblich
Abstand zu sonstigen-Wohnhäusern/-gebieten	Wohnhäuser und Hofstellen an der Straße Ost ca. 50-100 m	erheblich
Verfügbarkeit	ungesichert (mehrere Eigentümer)	blockiert
Erschließung	gesichert über die Straße Ost / Kreisstraße K10	geeignet
Gemeinde übergreifende gemeinsame Entwicklung	Gemeinsame Entwicklung mit den Gemeinden Hohenfelde und Rethwisch	geeignet
Stand der Abstimmungen	allg. Beteiligung im Rahmen der Verfahren „Solarpark Hohenfelde“ und „Solarpark Rethwisch“	geeignet

Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Karte 1

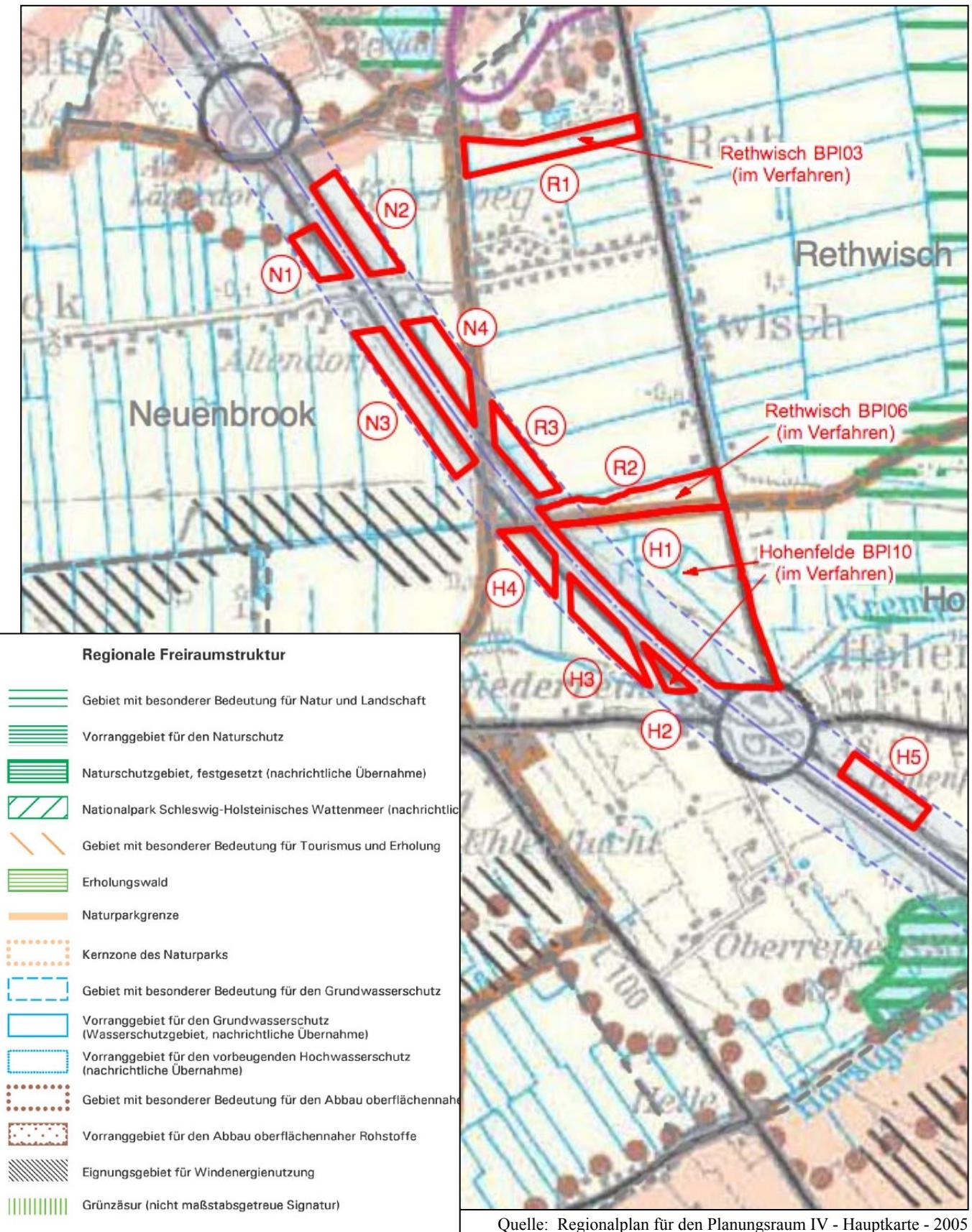
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Fortschreibung 2. Entwurf (2020)



Quelle: Fortschreibung LEP S-H 2020 (2. Entwurf)

Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Karte 2 Regionalplan Planungsraum IV - Stand 2005

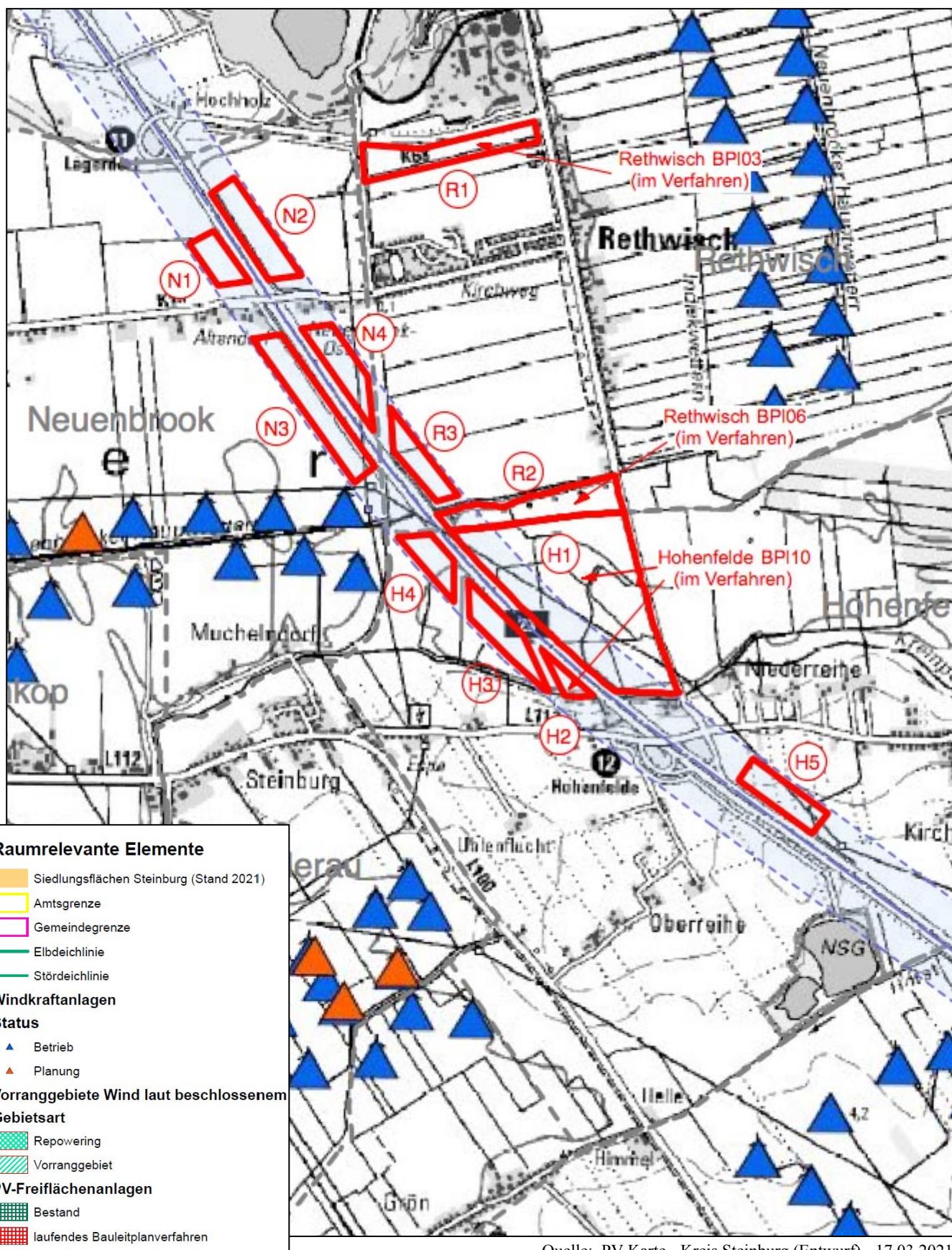


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Raumrelevante Kriterien

Karte 8

Windkraftanlagen

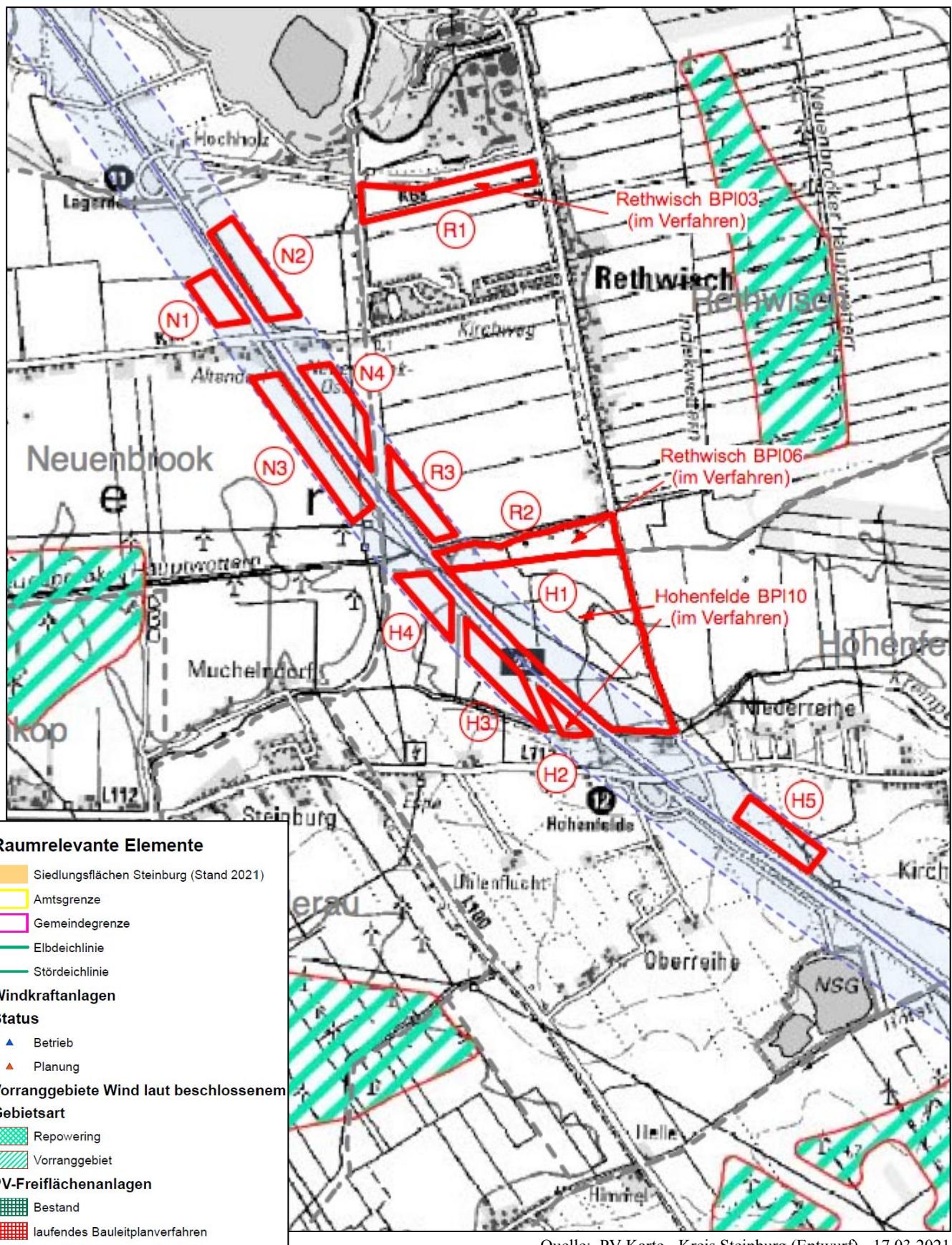


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Raumrelevante Kriterien

Karte 9

Vorranggebiete Wind laut beschlossenem Regionalplan Dez. 2020

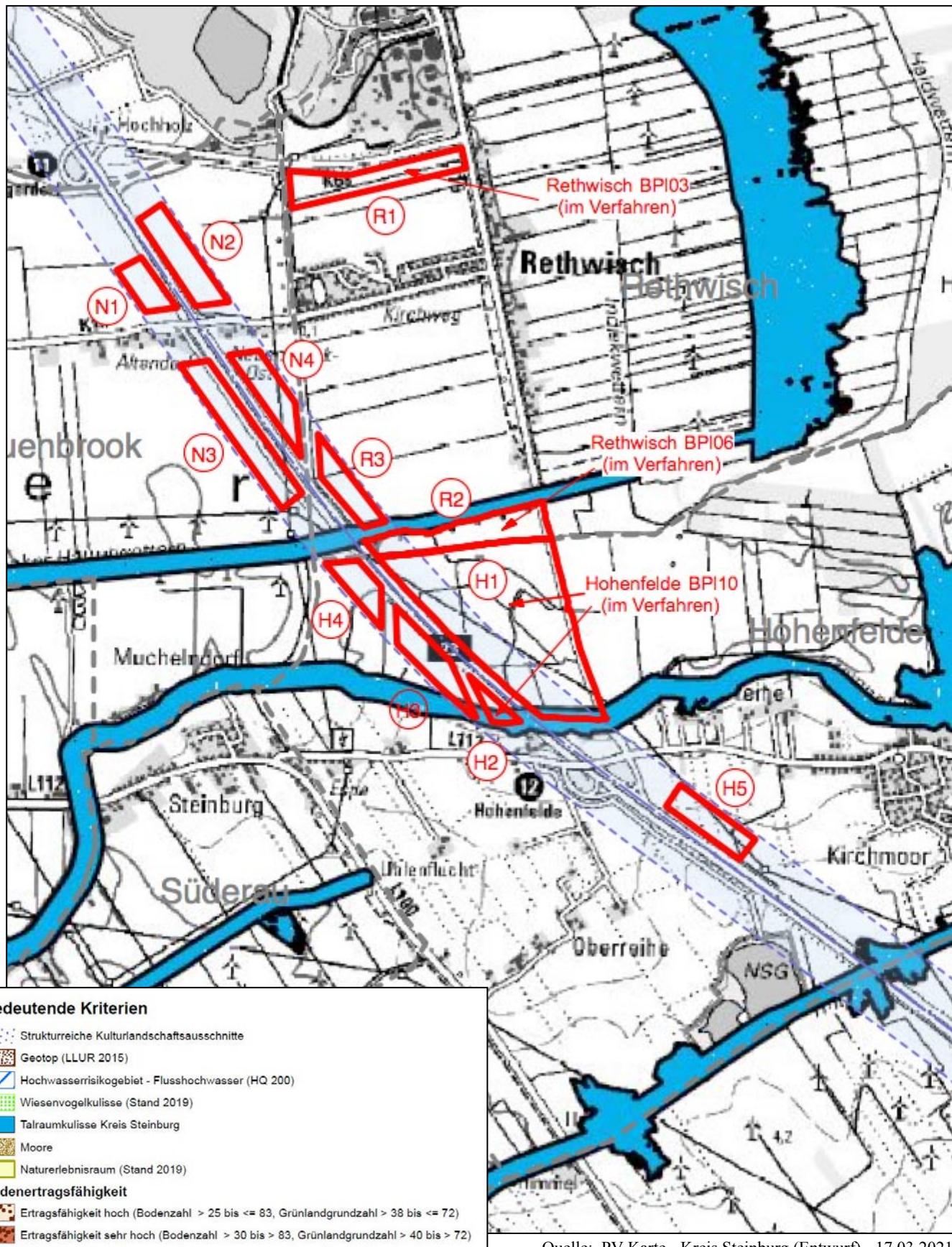


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Bedeutende Kriterien
Karte 12 Geotop (LLUR 2015)



Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Bedeutende Kriterien

Karte 13 Talraumkulisse

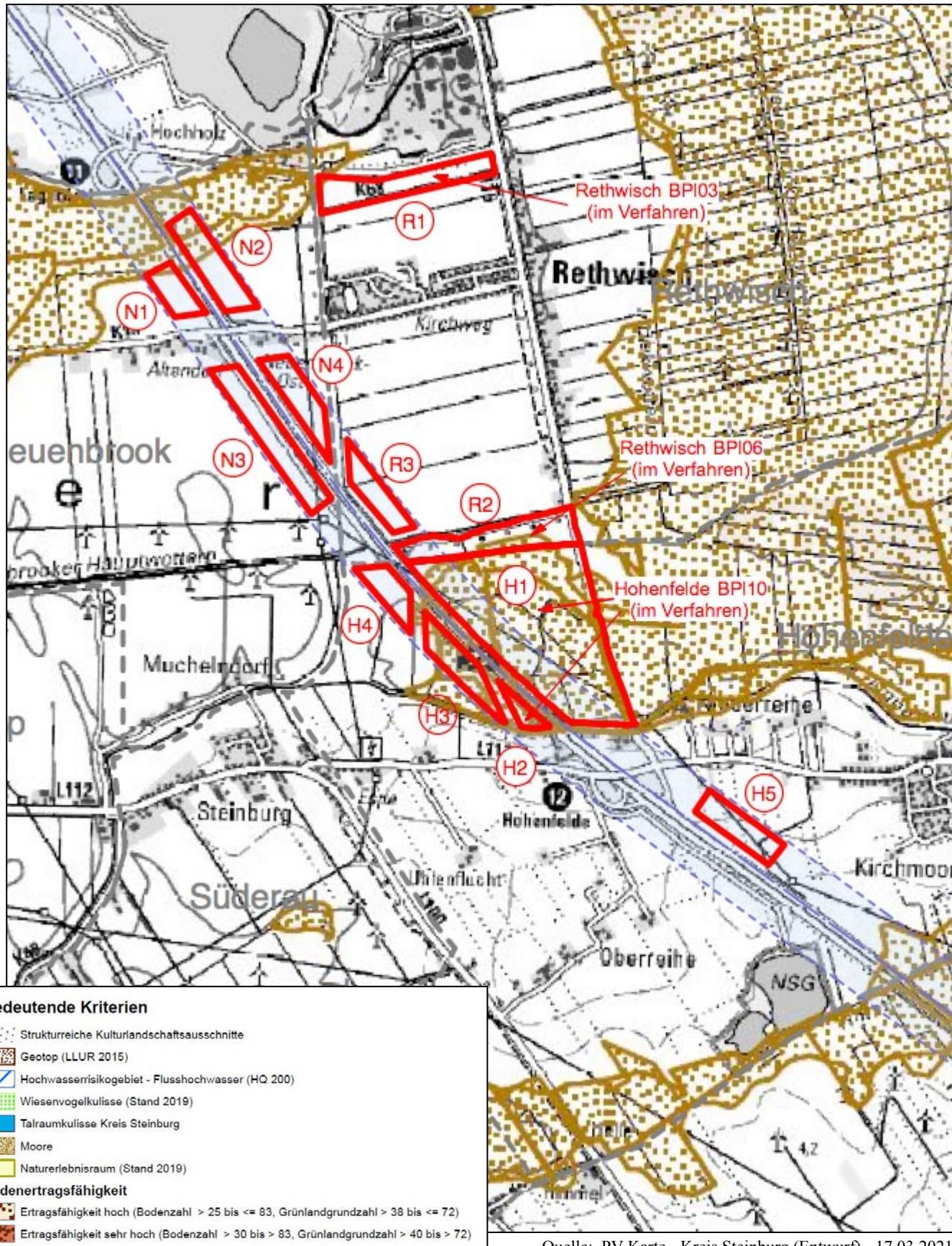


Quelle: PV-Karte - Kreis Steinburg (Entwurf) - 17.03.2021

Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bedeutende Kriterien

Karte 14 Moorraumkulisse

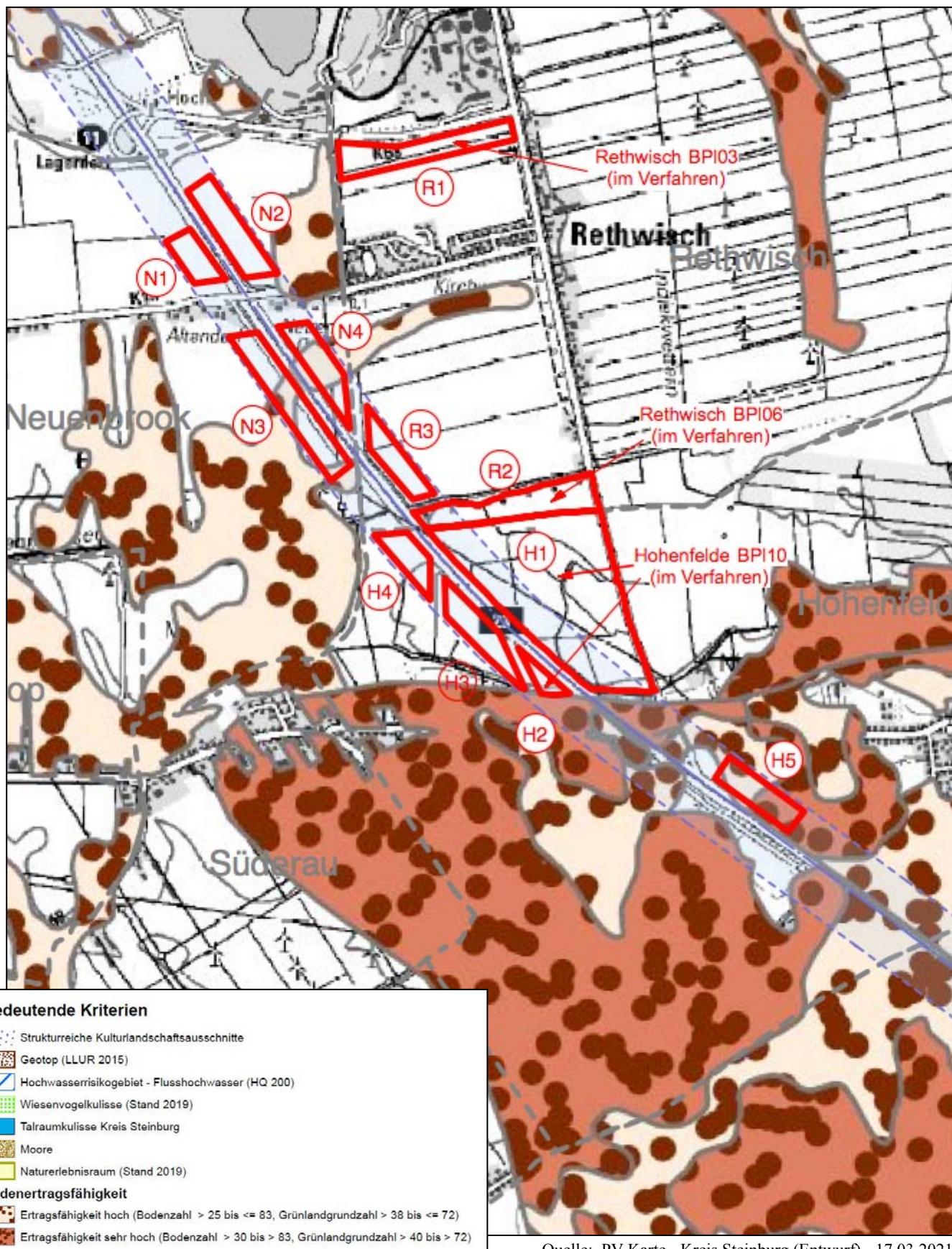


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Bedeutende Kriterien

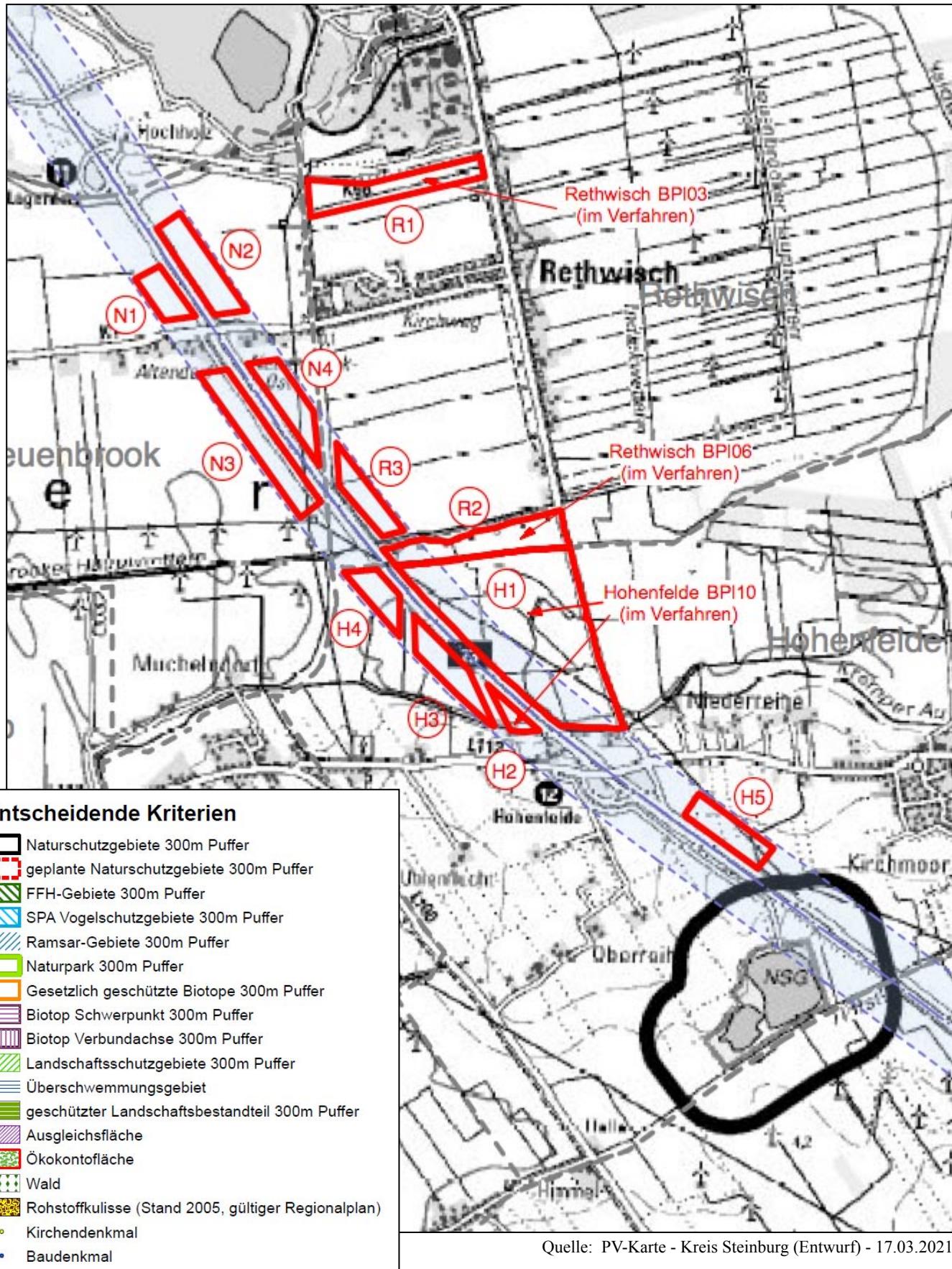
Karte 15

Bodenertragsfähigkeit

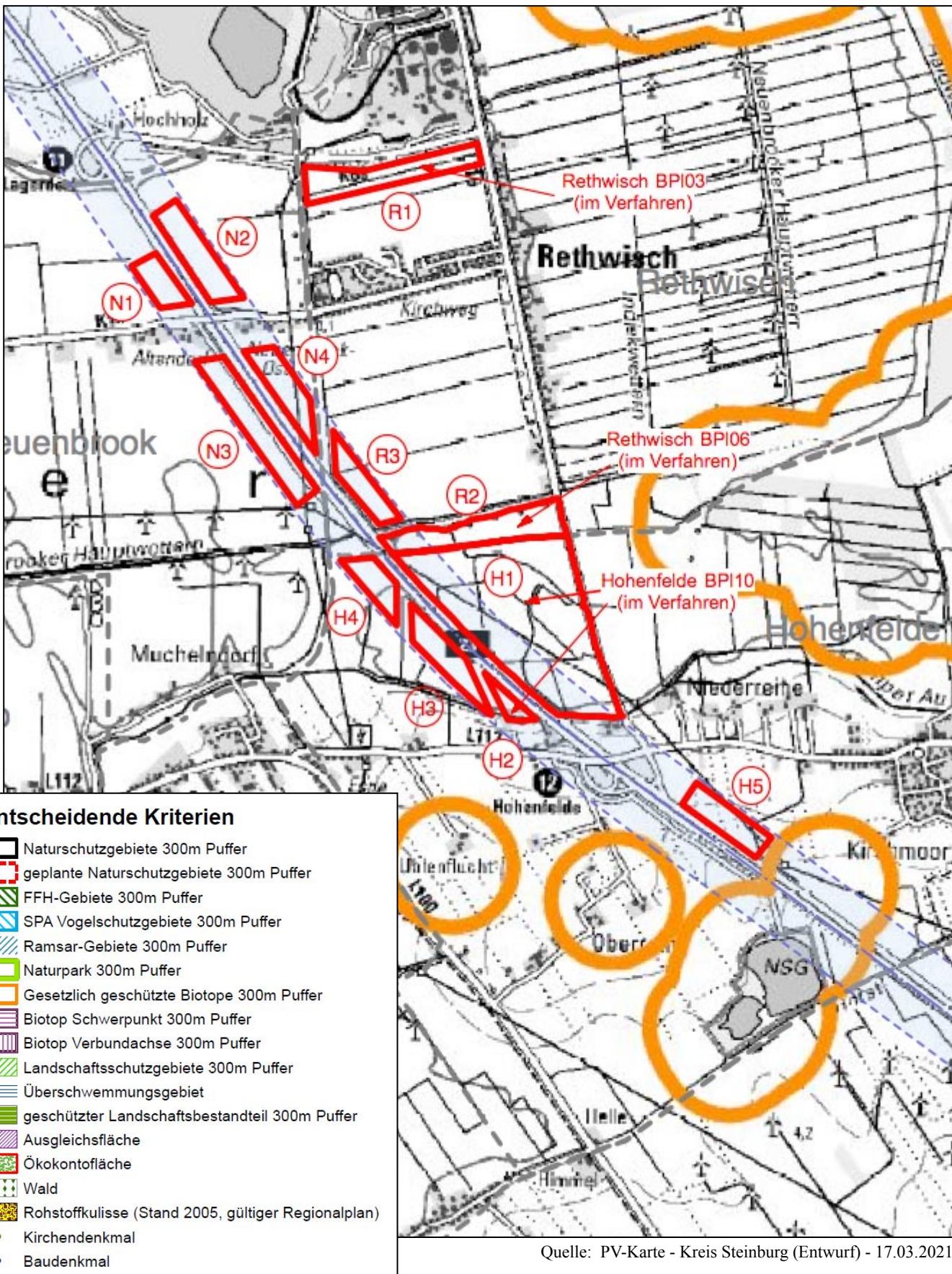


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Entscheidende Kriterien

Karte 18 Naturschutzgebiete mit 300 m Puffer



Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen
Entscheidende Kriterien
Karte 19 Gesetzlich geschützte Biotope mit 300 m Puffer

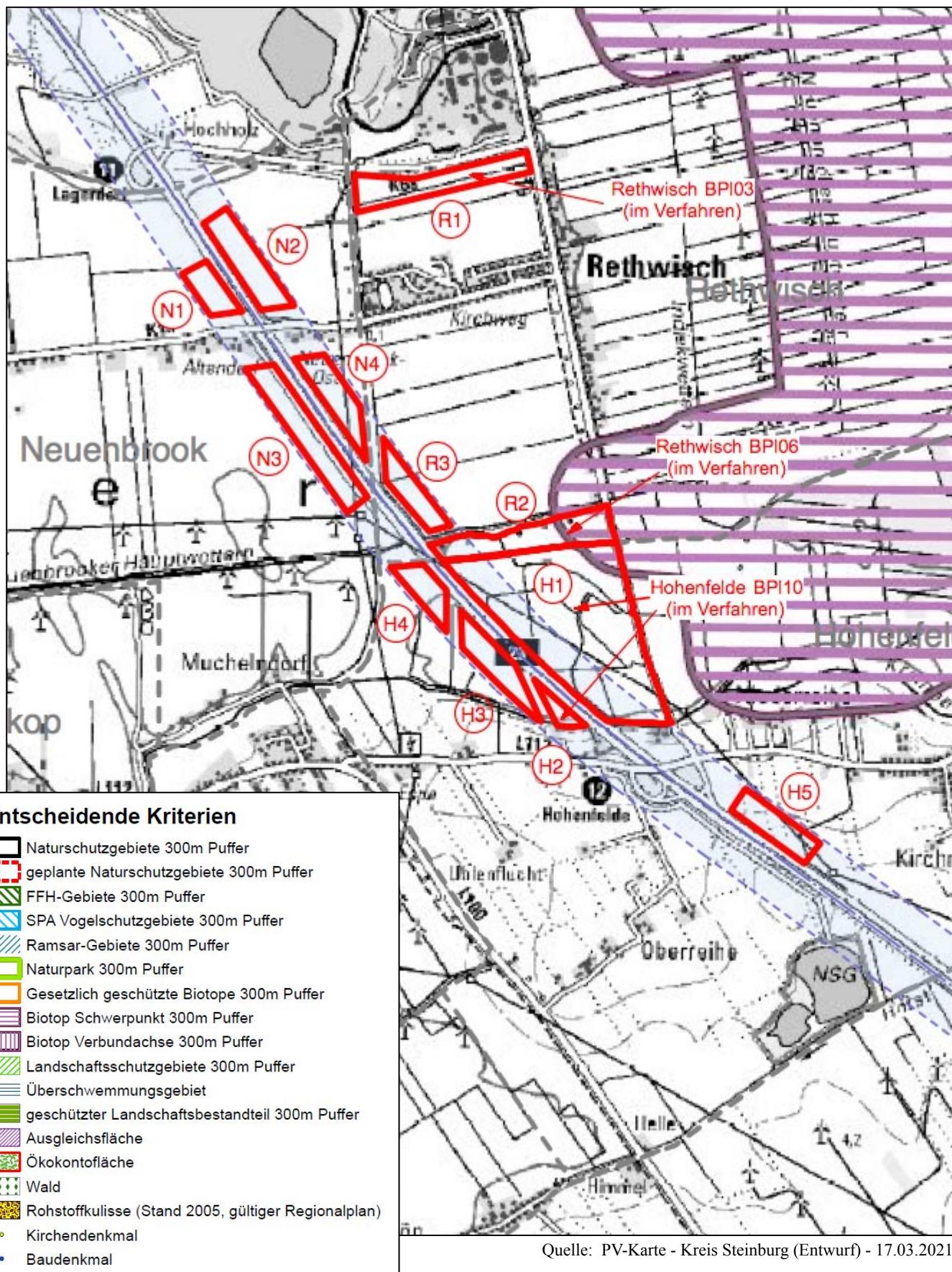


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Entscheidende Kriterien

Karte 20

Biotopt Schwerpunkte mit 300 m Puffer

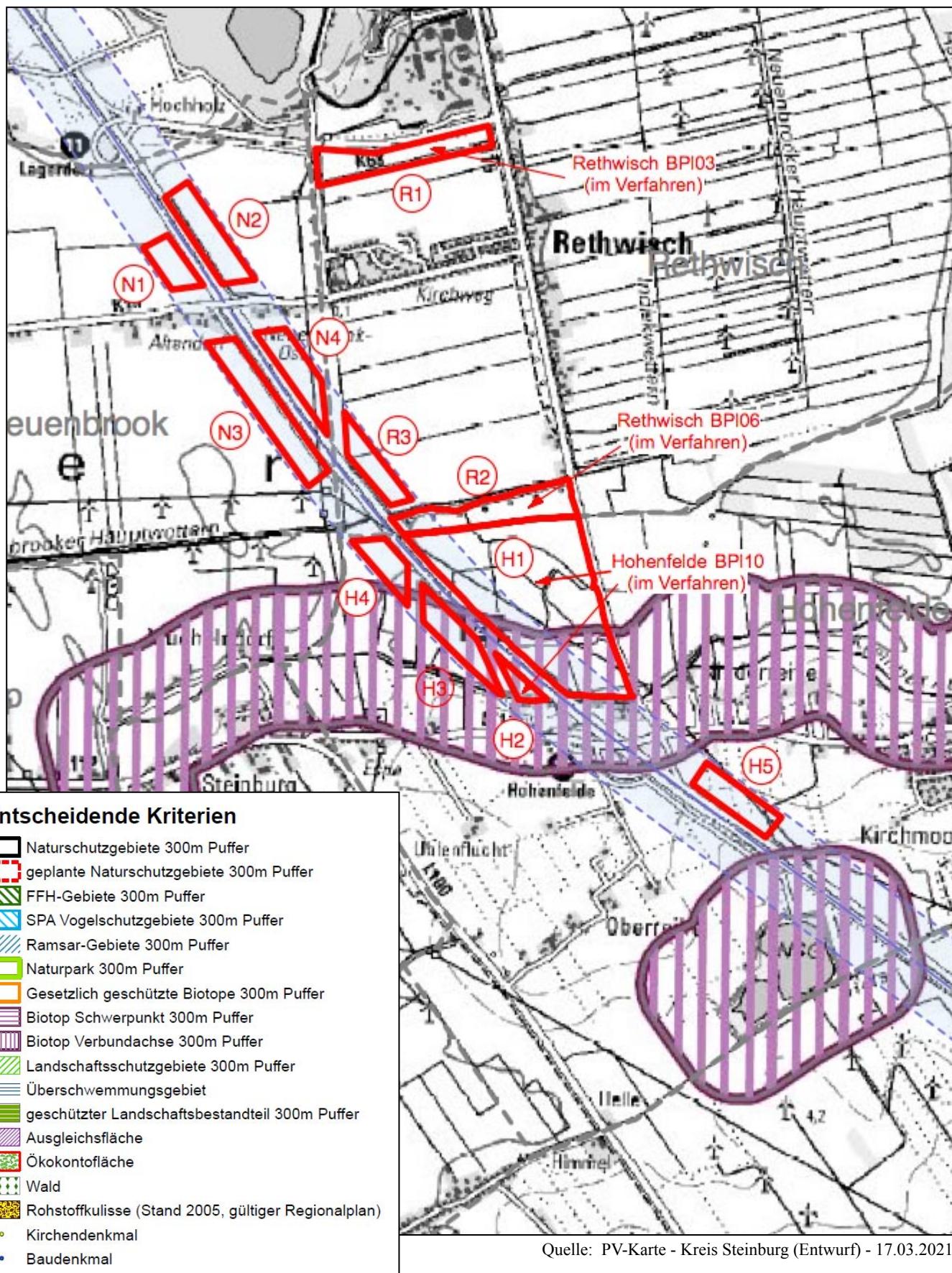


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Entscheidende Kriterien

Karte 21

Biotopverbundachse mit 300 m Puffer

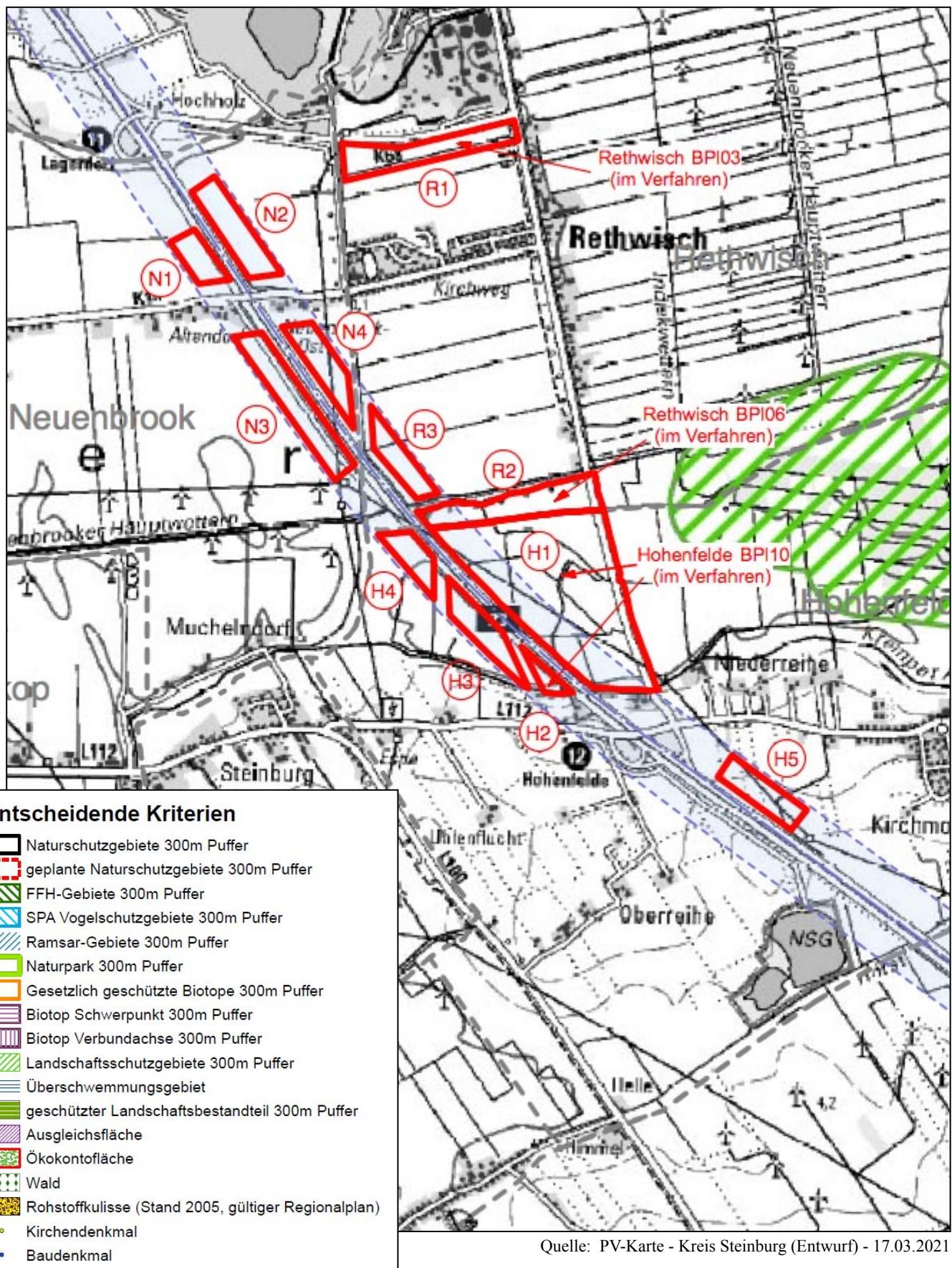


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Entscheidende Kriterien

Karte 22

Landschaftsschutzgebiete mit 300 m Puffer

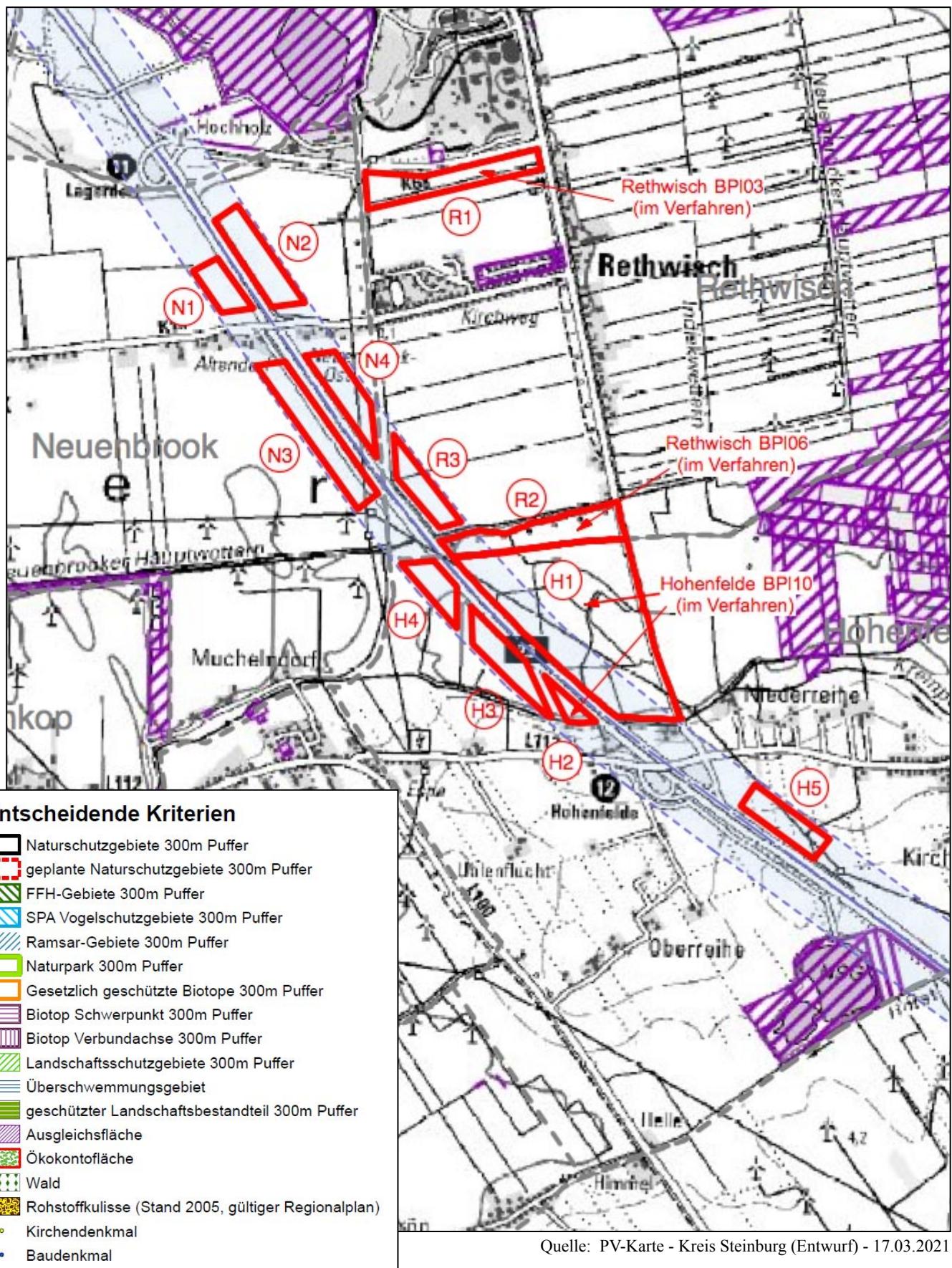


Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Entscheidende Kriterien

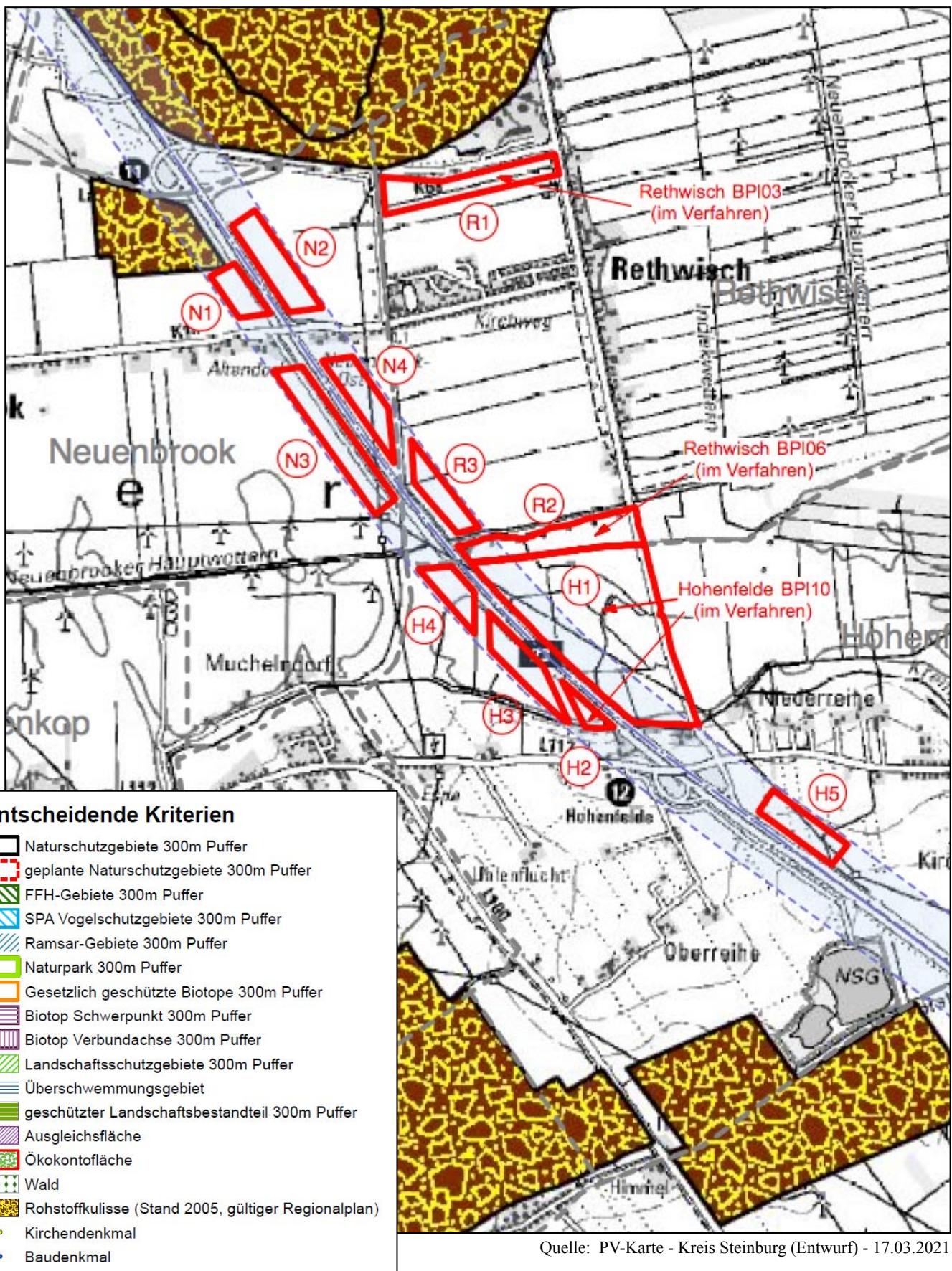
Karte 23

Ausgleichsflächen



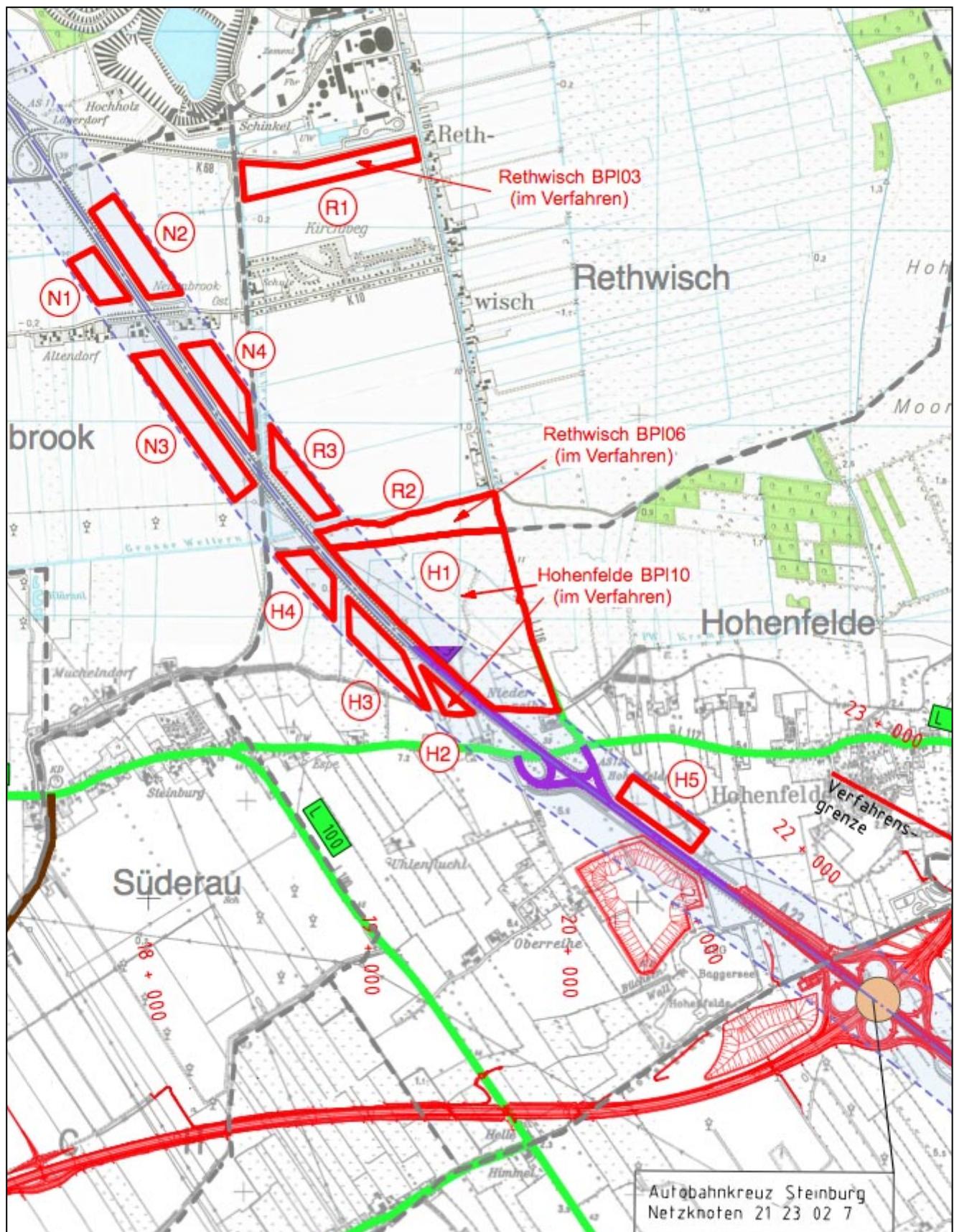
Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Entscheidende Kriterien

Karte 24 Rohstoffkulisse



Kriterien zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Karte 25 Trassenverlauf der geplanten BAB20 - Stand 03/2020



Kartengrundlagen TK25 □ 2018 LVerMGeoSH.Schleswig-Holstein / DEGES □ 2020